HF/2109/P7/B4

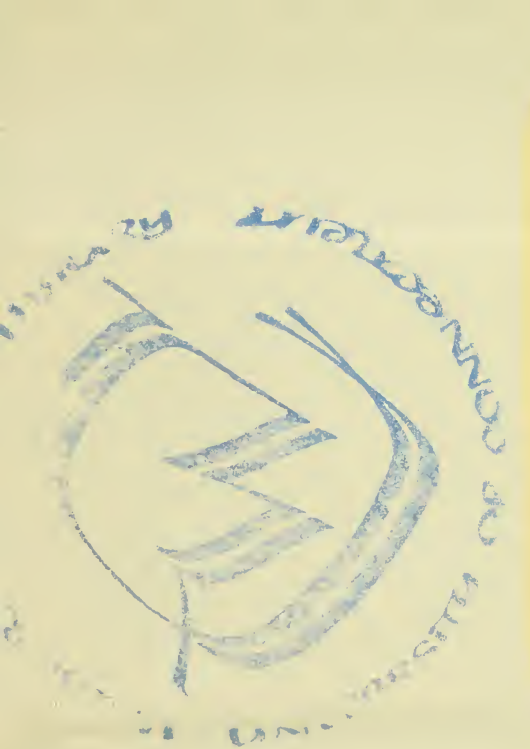

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
Boston Library Consortium Member Libraries

http://www.archive.org/details/ueberschutzzll00berg

Ueber

Schutzzölle,

mit besonderer Beziehung
auf den
Preussischen Staat
und den
Zollverein.

Von
Dr. Carl Julius Bergius,
Königlich Preußischem Regierungsrathe.

BIBLIOTHEK
DER
KGN. REGIERUNG
ZU
MERSEBURG
ausgeschieden
Abgegeben an
Zentrales Antiquariat Berlin

Breslau,
bei Graß, Barth und Comp.

1841.

HF
2109
.07
.B4

L 89

Die Bedürfnisse der Regierungen sind schon seit langer Zeit so gestiegen, daß dieselben nicht durch Eine Art von Steuern gedeckt werden können. Es bestehen daher in den verschiedenen Staaten vielerlei Steuern neben einander. Im Preußischen Staate sind in neuerer Zeit die sogenannten indirekten besonders wichtig geworden, und werden wahrscheinlich immer mehr die Haupteinnahmen der Regierung werden. Unter ihnen sind die Verbrauchssteuern, die sowohl von inländischen, als auch von fremden Erzeugnissen erhoben werden, von sehr großer Bedeutung. Dieselben werden indeß, wenn wir hier die Salzsteuer ganz außer Betracht lassen, nicht bei, oder kurz vor dem Verbrauch entrichtet, sondern in der Regel schon längere Zeit vorher. Bei den inländischen Erzeugnissen zahlt nämlich der, welcher dieselben hervorbringt, und bei den ausländischen der, welcher dieselben einführt, die Steuer. Beide schießen dieselbe mithin für den Verbraucher vor, und lassen sie sich, natürlich mit Zinsen, bei dem Verkauf der Waare, in dem verhältnißmäßig erhöhten Preise wieder erstatten. Die mit Verbrauchs-

steuern belegten Gegenstände werden also den Verbrauchern um mehr als den Betrag der Steuer vertheuert, obgleich nur letztere der Regierung zu Gute kommt.

Erhebliche Verbrauchssteuern von inländischen Erzeugnissen lassen sich nur dann erheben, wenn auch die fremden gleichartigen Erzeugnisse einer Verbrauchsabgabe unterworfen sind. Denn sonst würde man den inländischen, die fremden nicht besteuerten, mithin wohlfeileren, vorziehen, und die Regierung würde dann von den inländischen an Steuer um so weniger erheben können. Eben so müßte, wenn ein fremdes Produkt besteuert ist — und zwar lediglich deshalb, um der Regierung ein Einkommen zu verschaffen — auch das gleichartige inländische Produkt einer Steuer unterliegen. Denn sonst würde das steuerfreie inländische Erzeugniß, falls es eben so wohlfeil wie das fremde hervorgebracht werden kann, dem fremden vorgezogen werden, und die Steuer, welche auf letzteres gelegt ist, würde ebenfalls weniger einbringen.

Indeß werden Verbrauchssteuern nicht immer, oder wenigstens nicht immer allein, zu dem Zweck erhoben, um der Regierung ein Einkommen zu verschaffen. Häufig soll auch der inländische Gewerbfleiß durch Steuern — sogenannte Schutzsteuern — begünstigt werden. Die auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegten Auflagen erhöhen aber, wie schon erwähnt, den Preis dieser Erzeugnisse um mehr als den Betrag der Auflage, beschränken also den Verbrauch derselben. Der Gewerbfleiß, welcher sich mit der Hervorbringung oder Einfüh-

rung dieſer Erzeugniſſe beſchäftigt, wird mithin keineswegeſ ermuntert, ſondern vielmehr gedrückt. Dagegen kann aber der gar nicht oder geringer beſteuerte Verbrauch anderer Erzeugniſſe und deren Hervorbringung im Inlande dadurch begünſtigt werden, und dies iſt der anerkannte Zweck aller Schutzſteuern.

Wenn nun von inländiſchen Erzeugniſſen Verbrauchsſteuern erhoben werden ſollen, und daher auch der Verbrauch gleichartiger fremder mit einer Steuer belegt wird, ſo müſſen, um die Erhebung dieſer Steuer zu ſichern, die Landesgrenzen bewacht werden. Sobald dies nun aber geſchieht, ſo liegt es ſehr nahe, nicht bloß ſolche Gegenſtände, die auch im Inlande erzeugt werden und beſteuert ſind, mit einer, beim Eingange oder für die Geſtattung des Eingangs, zu zahlenden Verbrauchsſteuer zu belegen, ſondern auch noch andere, und zwar ſolche, die im Inlande entweder gar nicht, oder nicht mit Vortheil hervorgebracht werden können, aber in bedeutenden Quantitäten zum Verbrauch eingeführt werden.

Das Preußiſche Zollgeſetz vom 26. Mai 1818 geſtattete allen fremden Erzeugniſſen der Natur und der Kunſt den Eingang, den Verbrauch und die Durchfuhr, auch allen Erzeugniſſen der Natur und der Kunſt die Ausfuhr, und machte den Verkehr im Innern des Staates frei, hob daher die Beſchränkungen deſſelben zwiſchen den verſchiedenen Provinzen oder Landestheilen auf, namentlich die Binnenzölle und ſonſtigen älteren Verbrauchsabgaben.

Der eigentliche Zweck dieses Gesetzes ging offenbar dahin, der Regierung ein bedeutendes Einkommen aus Zöllen zu verschaffen. Vorschriften über die innern Steuern — welche durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 erfolgten — wurden vorbehalten, aber das Bedürfniß anerkannt, ohne Verzug die Zolllinien an die Grenzen des Staats vorzurücken, „auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren die inländische Gewerbsamkeit zu schützen — und dem Staat ein Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren kann."

Um nun diese beiden Zwecke zu erreichen, nämlich

1) den Hauptzweck — dem Staat ein Einkommen zu sichern — und
2) den zuerst genannten, welcher nichts desto weniger Nebenzweck war — die inländische Gewerbsamkeit zu schützen —

wurde die Einfuhr und der Verbrauch fremder Waaren mit Abgaben belegt, welche in der Regel ½ Rthlr. für den Centner betrugen, bei fremden Fabrik- und Manufakturwaaren aber höher waren, jedoch 10 Procent des Werths in der Regel nicht übersteigen sollten; und bei der Ausfuhr wurde die Zollfreiheit als Regel aufgestellt.

Der Preußische Staat hat, vermöge seiner Lage, im Verhältnisse seiner Größe, sehr viele Gränzen. Die Bewachung derselben war schon deshalb sehr schwierig und kostbar, wozu noch kam, daß der Schleichhandel, durch

zum Theil hohe Zölle, großen Gewinn versprach. Herabsetzung der zu hohen Zollsätze würde ihn verringert haben. Indeß zog es Preußen vor, sich die Grenzbewachung dadurch zu erleichtern, daß es mit andern Staaten einen Zollverein schloß. Im Jahre 1819 hatte Preußen allein 1073, und jetzt hat der ganze Zollverein nur 1064 Meilen Gränzen zu bewachen.

Das Vereinszollgesetz vom 23. Januar 1838 weicht von dem Zollgesetze vom 26. Mai 1818 im Wesentlichen nicht ab. Mit Recht ist indeß darin die Bestimmung, daß fremde Fabrik- und Manufakturwaaren nicht höher als mit 10 Procent des Werths besteuert werden sollen, weggeblieben. Denn viele Ausnahmen von dieser Regel enthielt schon der Tarif von 1818, und auch der jetzige Zollvereinstarif enthält nicht wenig viel höhere Zollsätze. —

Der Zollverein wird gewöhnlich der Deutsche Zoll- und Handelsverein genannt. Indeß läßt sich, wie wir hier beiläufig bemerken, gegen diese Benennung einwenden,

1) daß er nicht ganz Deutschland, auch nicht — wie der Hannover-Oldenburg-Braunschweigische, welcher eher den Namen eines Deutschen Zollvereins verdiente — bloß Theile von Deutschland umfaßt, sondern auch solche Länder, die, wenn sie auch viele Bewohner Deutscher Abkunft enthalten, doch nicht zum Gebiet des Deutschen Bundes gehören, nämlich das Königreich (Provinz) Preußen und das Großherzogthum Posen;

2) daß der Hauptzweck, weshalb der Verein geschlossen wurde, gewiß war, den Regierungen ein sicheres und bedeutendes Einkommen aus Zöllen zu verschaffen, und daß die freilich sehr dankenswerthe Erleichterung des Verkehrs innerhalb des Vereins doch nur dadurch herbeigeführt wurde, daß die Grenzen zwischen den vereinigten Staaten von den Zollbarrieren befreit wurden.

Da Preußen nun der bedeutendste Staat des Vereins ist, so scheint derselbe den Namen des Preußischen Zollvereins wohl zu verdienen. —

Ehe wir nun zu dem Vereinszolltarife übergehen, dürfte es, zur Vergleichung, nicht unangemessen sein, die Grundsätze näher zu betrachten, welche dem Vertrage zum Grunde liegen, welchen Preußen, im Namen sämmtlicher Zollvereinsstaaten, unterm $^{10}/_{22}$. Oktober 1840 mit der Pforte abgeschlossen hat.

Dieser Vertrag ist ausdrücklich zu dem Zwecke geschlossen worden, um den Handel zwischen den Staaten des Zollvereins und der Pforte zu vermehren und den Austausch ihrer Erzeugnisse zu erleichtern.

Demgemäß sind alle Punkte der bisherigen Handelsverträge zwischen Preußen und der Pforte, insoweit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, aufrecht erhalten und bestätigt, und mit den daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten auf alle übrigen Staaten des Zollvereins ausgedehnt. Die Unterthanen und die Erzeugnisse des Bodens und

der Industrie von Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, so wie die Preußischen Schiffe sollen in dem Osmanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder andern meistbegünstigten Nation zugestanden sind, oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten können in allen Theilen des Osmanischen Reichs alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder selbige auszuführen. Werden diese Gegenstände zu dem Zwecke gekauft, um solche für den Verbrauch im Innern des Osmanischen Reichs wieder zu verkaufen, so sollen sie bei dem Ankaufe oder bei dem Verkaufe dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von den Muselmännischen Unterthanen oder von den meistbegünstigten Rajas, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Geschieht der Ankauf für die Ausfuhr, so müssen am Verschiffungsorte 9, und bei dem wirklichen Ausgange 3 Procent des Werths an Abgaben entrichtet werden.

Jedes Erzeugniß des Bodens und der Industrie der Zollvereinsstaaten und alle Waaren jeder Art, welche zu Lande oder zu Wasser aus andern Ländern durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten eingeführt werden, sollen

in allen Theilen des Osmanischen Reichs, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von 3 Procent nach dem Werthe dieser Artikel berechnet, zugelassen werden. Werden diese Waaren am Orte der Ankunft verkauft, oder in's Innere versendet, um dort verkauft zu werden, so soll eine weitere Abgabe von 2 Procent vom Werthe entrichtet werden.

Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden verbleiben, und von diesem nach andern Ländern versendet werden, sollen nur die erste Eingangsabgabe von 3 Procent entrichten.

Nach diesem Vertrage, welcher sich auf alle Theile des Osmanischen Reichs, sowohl in Europa, als auch in Asien und Afrika, einschließlich Egypten, bezieht, haben also — vorausgesetzt, daß in dem dem Vertrage beigefügten Tarife die verschiedenen Waaren nach ihrem wahren Werthe richtig geschätzt sind — die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, wenn sie im Osmanischen Reiche Waaren kaufen und ausführen, überhaupt 12, und wenn sie dort Waaren einführen und verkaufen, überhaupt 5 Procent des Werths derselben an Abgaben zu entrichten.

Es fragt sich, ob diese Bestimmungen des Vertrages für die Pforte vortheilhaft sind, und, wenn dies der Fall ist, ob es nicht auch für den Zollverein vortheilhaft wäre, ähnliche Grundsätze dem Vereinstarife zum Grunde zu legen?

Der auf allen zum Verbrauche eingehenden Waaren haftende Zoll von überhaupt 5 Procent des Werths ist geringer, als die Einfuhrzölle vieler andern Staaten. In so weit nun im Osmanischen Reiche für fremde Waaren zu angemessenen Preisen Käufer zu finden sind, wird dieser Zoll der Einfuhr schwerlich ein Hinderniß entgegensetzen, und je bedeutender die Einfuhr ist, desto einträglicher muß nothwendig der Zoll werden. Eine Einfuhr ist aber auf die Dauer nur möglich, wenn eine entsprechende Ausfuhr stattfindet, das heißt, die Unterthanen der Pforte können fremde Waaren nur in dem Maaße einführen oder zugeführt erhalten, als sie zur Ausfuhr geeignete Erzeugnisse darbieten, und in so weit diese einen Ausgangszoll von überhaupt 12 Procent des Werths tragen können. Der Handel mit der Pforte würde ohne Zweifel noch mehr befördert werden, wenn dieselbe die Ausfuhr ebenso, wie die Einfuhr nur mit 5 Procent besteuerte. In so weit nun aber die Länder der Pforte solche Waaren in hinreichender Menge und Güte zum Ausfuhr darbieten, welche ihnen eigenthümlich sind, womit sie also ein natürliches Monopol haben, würde sich auch gegen den höheren Ausfuhrzoll nichts einwenden lassen. Auch mag bei der Pforte die Meinung vorgewaltet haben, daß sie diejenigen Waaren, welche ihre Unterthanen verbrauchen, geringer besteuern wollte, als die von diesen erzeugten Waaren, welche andere Nationen verbrauchen.

Durch den Vertrag wird kein Handelszweig durch übermäßige Auflagen unterdrückt. Ferner wird kein ein-

zelner Industriezweig vor anderen auf Kosten der Staatskassen oder der Verbraucher gewisser Waaren begünstigt. Die Pforte hat sich sogar ausdrücklich verpflichtet, alle Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugnisse ihres Reiches, welcher Art diese sein mögen, betreffen, abzuschaffen. Die Zölle können danach im Osmanischen Reich keinen Anlaß geben, daß daselbst Gewerbszweige Fortgang gewinnen, die für das Land und seine Bewohner nicht geeignet sind. Wenn nicht etwa andere Hindernisse obwalten, so kann sich dort jedes Kapital denjenigen Industriezweigen zuwenden, bei welchen der meiste Gewinn zu erwarten ist.

Hiernach wird das von der Pforte nach dem Vertrage angenommene Zollsystem für dieselbe sowohl in finanzieller als auch in staatswirthschaftlicher Beziehung als ganz angemessen anerkannt werden müssen.

Wenn man nun den Zollvereinstarif näher durchsieht und prüft, welche Principien demselben wohl zum Grunde liegen möchten, so wird man bald finden, daß viele Bestimmungen desselben kaum auf andern Grundsätzen, als denen des Merkantilsystems beruhen können.

Die Anhänger dieses Systems, welche die Bedeutung des auswärtigen Handels überschätzen, und außer Acht lassen, daß in allen Staaten der innere Handel bei Weitem erheblicher ist, als der äußere, halten dafür, daß Reichthum nur in Gelde, oder in Golde und Silber bestehe, und daß diese Metalle in ein Land, welches dieselben nicht aus seinen Bergwerken hat, nur durch die

Handelsbilanz oder durch das Uebergewicht der Ausfuhr über die Einfuhr gebracht werden können. Daher soll die Einfuhr fremder Waaren zum inländischen Verbrauche möglichst vermindert, und die Ausfuhr der Erzeugnisse des inländischen Gewerbfleißes möglichst vermehrt werden. Beschränkung der Einfuhr und Ermunterung der Ausfuhr sind die beiden Kunstgriffe, welche die Anhänger dieses Systems angewendet wissen wollen, um ein Land zu bereichern.

So soll namentlich die Einfuhr solcher zum inländischen Verbrauche bestimmten fremden Gegenstände, die im Inlande selbst erzeugt werden können, durch hohe Einfuhrzölle beschränkt oder gar durch Verbote unmöglich gemacht, und die Ausfuhr soll durch Erlaß der Zölle, durch Rückzölle, durch Ausfuhrprämien, begünstigt werden.

Da die Einfuhrzölle auf die zum inländischen Verbrauche bestimmten fremden Erzeugnisse den natürlichen Preis derselben um mehr als den Betrag des Zolls erhöhen, so werden die inländischen Erzeugnisse gleicher Art vorzugsweise Absatz finden, wenn sie nur um einen etwas geringern Preis angeboten werden, als die gegen den Einfuhrzoll aus der Fremde eingeführten. Die inländischen Produzenten können daher ihre Erzeugnisse, wenn sie keine Auflage davon zu entrichten haben, um so theurer verkaufen, je höherer Zoll auf der fremden Waare lastet, und gewinnen mithin den Alleinhandel auf dem inländischen Markt. Sie werden daher auf Kosten der inländischen Konsumenten — und zwar, da alle Staats-

bürger, sowohl Produzenten als Konsumenten, wohl gleiche Wahrung ihrer Interessen Seitens der Regierung verlangen können, ungerechter Weise — begünstigt. Die Konsumenten müssen in der Wirklichkeit auch von dem inländischen Produkte eine beinahe eben so hohe Auflage entrichten, als sie entrichten müßten, wenn sie das fremde Produkt kauften. Diese Auflage fließt aber nicht in die Staatskasse, wird vielmehr lediglich im Interesse der inländischen Produzenten gezahlt.

Adam Smith, den wir in dieser Materie zum Führer annehmen, da wir einen bessern nicht auffinden können, sagt: *)

„Wenn man in einer besondern Kunst oder Manufaktur dem inländischen Gewerbfleiße das Monopol auf dem einheimischen Markte zugesteht, so schreibt man gewissermaßen dem Privatmanne vor, wie er sein Kapital anlegen solle, das heißt, man thut etwas Unnützes oder etwas Schädliches. Kann das einheimische Erzeugniß eben so wohlfeil geliefert werden, als das ausländische, so ist die Vorkehrung offenbar unnütz; kann es nicht so wohlfeil geliefert werden, so ist sie gemeinhin schädlich. Jeder kluge Hausvater macht es sich zur Regel, niemals das im Hause verfertigen zu lassen, was er wohlfeiler einkaufen kann. Der Schneider macht sich seine Schuhe nicht selbst, sondern er kauft sie vom Schuster. Dem

*) Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Buch IV. Kap. 2.

Schuster fällt es nicht ein, seine Kleider zu machen, sondern er bedient sich dazu des Schneiders. Der Landwirth macht keines von beiden, sondern läßt bei diesen Handwerkern arbeiten. Alle diese Leute finden es ihrem Vortheile gemäß, ihre Betriebsamkeit auf diejenige Art anzuwenden, worin sie es ihren Nachbarn zuvor thun, und dann ihre übrigen Bedürfnisse mit einem Theile von dem Erzeugnisse ihres Fleißes, oder, welches einerlei ist, mit dem Preise dieses Theils, zu erkaufen.

„Was in der Haushaltung einer Privatfamilie Klugheit ist, das kann in der Verwaltung eines großen Staats wohl nicht Thorheit sein. Wenn uns das Ausland gewisse Waaren wohlfeiler liefern kann, als wir sie zu machen im Stande sind: so ist es besser, daß wir sie mit einem Theile von dem Erzeugnisse unseres Fleißes, den wir in einer Gattung, worin wir gewisse Vorzüge vor dem Auslande besitzen, angewandt haben, einkaufen. Die allgemeine Landesindustrie, welche dem darauf verwendeten Kapitale immer angemessen ist, wird dabei eben so wenig leiden, als der Gewerbfleiß der vorerwähnten Handwerker leidet; sie darf nur den Weg ausfindig machen, auf welchem sie sich am vortheilhaftesten beschäftigen kann. Dabei aber ist gewiß kein großer Vortheil, wenn man den Gewerbfleiß auf eine Sache lenkt, die wohlfeiler zu kaufen, als zu verfertigen ist. Der Werth des jährlichen Erzeugnisses wird unstreitig geringer, wenn der Fleiß abgehalten wird, Waaren zu verfertigen, welche mehr werth sind, als die, welche er verfertigen

soll. Vorausgesetzt nun, daß diese Waare von Ausländern wohlfeiler gekauft, als im Lande gemacht werden konnte: so war man im Stande, sie nur mit einem Theile derjenigen Waaren, oder, welches einerlei ist, mit einem Theile des Preises von denjenigen Waaren anzuschaffen, welche der mit einem gleich starken Kapitale beschäftigte Gewerbfleiß im Lande selbst hätte verfertigen können, wenn man ihn seinem natürlichen Gange überlassen hätte. Die Landesindustrie wird also von einem Vortheil bringenden Gewerbe zurückgehalten, und auf ein minder vortheilhaftes gelenkt. Der Gesetzgeber wollte den Tauschwerth des jährlichen Erzeugnisses vermehren, und dieser Werth muß durch alle solche Anstalten vermindert werden.

„Verordnungen dieser Art können zwar eine oder die andere Manufaktur schneller in die Höhe bringen, und diese kann vielleicht nach einiger Zeit ihre Waare so wohlfeil oder wohlfeiler liefern, als die Ausländer die ihrige. Wenn aber auch, auf diese Weise, die Industrie der Gesellschaft früher, als es sonst geschehen sein würde, mit Vortheil in einen besondern Kanal geleitet worden ist: so folgt doch daraus noch keinesweges, daß durch eine solche Anstalt die Totalsumme der gesellschaftlichen Industrie, oder des gesellschaftlichen Einkommens vermehrt werden könne. Jene kann nur nach Maaßgabe ihres Kapitals wachsen, und ihr Kapital kann nur in dem Maaße zunehmen, als nach und nach etwas von ihrem Einkommen erspart wird. Unfehlbar bewirkt jede solche Anstalt

eine Verminderung der Einkünfte. Was nun aber die Einkünfte vermindert, das kann unmöglich das Kapital schneller vermehren, als es sich von selbst vermehrt haben würde, wenn man beides, Industrie und Kapital, ihrer natürlichen Anwendung überlassen hätte.

„Gesetzt, der Staat hätte, ohne jene Anstalten, diese oder jene Manufaktur nicht bekommen: so würde er darum in keiner Periode seiner Dauer ärmer sein. Sein ganzes Kapital und seine ganze Industrie hätten in jeder Periode Anwendung gefunden, obgleich bei andern Gegenständen und auf eine Weise, die zu der Zeit die vortheilhafteste gewesen wäre. In jeder Periode hätte die Gesellschaft von ihrem Kapitale die möglichst größten Einkünfte gezogen, und Kapital und Einkünfte wären mit der möglichsten Schnelligkeit gewachsen.

„Die natürlichen Vortheile, welche ein Land, in Hervorbringung gewisser Waaren, vor dem andern voraus hat, sind zuweilen so groß, daß es, nach Jedermanns Ueberzeugung, ganz vergeblich sein würde, sie bekämpfen zu wollen. Vermittelst der Treibhäuser, Mistbeete und Mauern kann man in Schottland recht gute Weintrauben, und von diesen recht guten Wein erhalten, aber er würde ungefähr dreißig mal so viel kosten, als ein eben so guter Wein, den man aus fremden Ländern einführt. Würde es aber eine vernünftige Gesetzgebung sein, die Einfuhr fremder Weine zu verbieten, bloß um den Schottischen Medoc und Burgunder empor zu bringen? Wäre es nun eine auffallende Ungereimt-

heit, auf ein Gewerbe dreißigmal mehr an Kapital und Betriebsamkeit des Landes zu verwenden, als man zum Ankaufen eines gleich starken Waarenbedürfnisses aus der Fremde nöthig hätte: so ist es eine ähnliche, obgleich nicht ganz so auffallende Ungereimtheit, auf ein solches Gewerbe den dreißigsten, oder auch nur den dreihundertsten Theil mehr an Kapital und Betriebsamkeit zu verwenden. Ob die Vortheile des einen Landes über das andere natürliche oder erworbene sind, macht hier keinen Unterschied. So lange das eine Land diese Vortheile hat, und das andere sie entbehrt, befindet sich das letztere besser dabei, von dem erstern zu kaufen, als selbst zu erzeugen. Auch das ist nur ein erworbener Vortheil, welchen der eine Handwerker über seinen Nachbar hat, der ein anderes Handwerk treibt; gleichwohl finden sie es beide zuträglicher, von einander zu kaufen, als etwas selbst zu verfertigen, das nicht ihres Handwerks ist." —

Fremde Erzeugnisse zur Begünstigung des inländischen Gewerbfleißes mit Zöllen zu belegen, erscheint nur in dem Falle gerechtfertigt, wenn die Erzeugnisse dieses Fleißes im Inlande selbst Abgaben unterworfen sind. Könnte in den Preußischen Staat z. B. Branntwein und Bier zollfrei eingeführt werden, so würde der inländische Gewerbfleiß, welcher sich mit Hervorbringung dieser Gegenstände beschäftigt, und davon Auflagen entrichtet, benachtheiligt werden. Die Gerechtigkeit fordert demnach, daß diese Gegenstände, wenn sie vom Aus-

lande eingebracht werden, gleichen Abgaben unterworfen werden, wie die inländischen Produkte.

Was die Begünstigung der Ausfuhr durch Rückzölle betrifft, so wird sich dagegen nichts einwenden lassen, wenn diese Rückzölle von solchen Waaren gegeben werden, die, falls es fremde sind, beim Eingange einem Zoll, und, falls es inländische Erzeugnisse sind, bei ihrer Hervorbringung einer Auflage unterlagen, in so fern die Regierung nur an Rückzöllen nicht mehr vergütet, als sie von diesen Waaren an Auflagen erhoben hatte. Denn wenn dergleichen Rückzölle — die nichts Anderes sind, als Erstattungen schon erhobener Verbrauchsabgaben von solchen Waaren, die im Inlande nicht verbraucht werden — nicht stattfänden, so würde die Ausfuhr vieler Gegenstände mit Vortheil nicht geschehen können, indem das Ausland sich nur in seltenen Fällen zum Vortheil unserer Staatskassen einer erheblichen Verbrauchsabgabe unterwerfen würde. Aus diesem Grunde werden auch, was wohl nicht getadelt werden kann, im Preußischen Staate, nach Dieterici *), bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker, Tabak, Chokolade, Branntwein und Bier Rückzölle gezahlt.

Von ihrer Regel, die Einfuhr zu beschränken, und die Ausfuhr zu begünstigen, wollen die Anhänger des

*) Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Preußischen Staate und im Deutschen Zollverbande in dem Zeitraum von 1831 bis 1836. Seite 129.

Merkantilsystems auch einige Ausnahmen gemacht wissen, indem sie, um das Land durch vortheilhafte Handelsbilanz reicher zu machen, in Absicht gewisser Waaren die Ausfuhr erschwert, und die Einfuhr begünstigt verlangen.

Demgemäß wird die Ausfuhr des Materials zu den Manufakturwaaren durch hohe Zölle erschwert, um unsern eigenen Gewerbtreibenden einen Vorzug zu verschaffen, und sie dadurch in den Stand zu setzen, auf auswärtigen Märkten wohlfeiler zu verkaufen, als andere Nationen. Auf diese Weise soll durch beschränkte Ausfuhr einiger wenigen Waaren, die nicht viel gelten, eine weit stärkere Ausfuhr anderer Waaren, die weit mehr Werth haben, bewirkt werden.

Sodann wird ferner, durch Erlaß oder Ermäßigung der Zölle, die Einfuhr des rohen Materials begünstigt, um der beträchtlicheren und wichtigeren Einfuhr der verfertigten Manufakturwaaren vorzubeugen, indem dies unsere Landsleute in den Stand setzen soll, sie wohlfeiler zu liefern.

„Jede hervorgebrachte Sache ist nun aber," wie Smith sagt *), „zu irgend einem Gebrauche bestimmt; mit einem Worte: Konsumtion ist der einzige Zweck aller Produktion, und der Vortheil dessen, der etwas hervorbringt, darf nur in so fern in Betrachtung gezogen werden, als ohne ihn der Vortheil dessen, der gebraucht oder verbraucht, nicht erreicht

*) A. a. O. Buch IV. Kap. 8.

werden kann. Die Wahrheit dieses Satzes ist so einleuchtend, daß es ungereimt sein würde, ihn erst beweisen zu wollen. Allein nach dem Merkantilsystem wird der Vortheil des Konsumenten allezeit dem Vortheile des Produzenten aufgeopfert, und es scheint, daß man die Produktion und nicht die Konsumtion, als den letzten Zweck alles Gewerbfleißes und Handels betrachte.

„Wenn wir die Einfuhr aller fremden Waaren erschweren, welche mit den bei uns gewachsenen oder verarbeiteten Waaren in Konkurrenz kommen könnten: so opfern wir augenscheinlich den Vortheil des einheimischen Konsumenten dem Vortheile des Produzenten auf. Nur zu Gunsten des letztern muß der erstere die Erhöhung des Preises bezahlen, die bei diesem Monopole unvermeidlich ist." —

Nachdem wir das Wesen des Merkantilsystems gezeigt, es auch einleuchtend gemacht zu haben glauben, daß dies System ein verwerfliches ist, wollen wir einige Bestimmungen aus dem zweiten Abschnitte des Zollvereinstarifs für die Jahre 1840—1842 aufführen, welche diesem System entsprechen.

Hier finden wir nun, wie schon oben erwähnt, die, den Grundsätzen des Merkantilsystems gemäße, Regel aufgestellt, daß die Einfuhr durch Zölle erschwert, die Ausfuhr aber von Zöllen befreit ist. Von dieser Regel sind aber, gleichfalls den Grundsätzen des Merkantilsystems entsprechend, Ausnahmen gemacht, indem namentlich Ma-

terialien zu Manufakturwaaren bei der Einfuhr frei, bei der Ausfuhr aber besteuert sind.

Die nachfolgenden, frei eingehenden, Gegenstände sind mit dem dabei bemerkten Zolle für den Centner beim Ausgange belegt:

Tarifposition 1. Abfälle, von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, Thierflechten, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, ½ Thlr.

2. a. Rohe Baumwolle, ½ Thlr.

6. a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag, ¼ Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz ½ Thlr.

7. Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei) Galmei, Kobalt, ⅙ Thlr.

11. a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare, $1^{2}/_{3}$ Thlr.

c. Haasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare, ½ Thlr.

d. Haare von Rindvieh, ⅙ Thlr.

12. c. Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen, $^{1}/_{12}$ Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur $^{1}/_{15}$ Thlr.

17. Karden oder Weberdisteln, ⅙ Thlr.

24. Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspähne, Makulatur; desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke, 3 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 2 Thlr.

38. a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), $^1/_2$ Thlr.

41. a. Schaafwolle, rohe und gekämmte, 2 Thlr. — Für die Jahre $18^{18}/_{21}$ war der Satz $3^1/_3$, und für die Jahre $18^{22}/_{33}$ 3 Thlr.

Wenn ein Gegenstand, der auch im Inlande hervorgebracht werden kann, und dann keiner Verbrauchsabgabe unterliegt, beim Eingange vom Auslande mit der allgemeinen Eingangsabgabe von $^1/_2$ Thlr. belegt ist, so liegt hierin schon eine Begünstigung der inländischen Produktion. Viel bedeutender ist aber diese, wie schon erwähnt, immer lediglich auf Kosten der bei Weitem zahlreicheren Klasse der Konsumenten erfolgende, Begünstigung der inländischen Produzenten nachstehender Erzeugnisse*), auf welchen die dabei bemerkten Eingangsabgaben für den Centner lasten:

Tarifposition 2. b. 2. Ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges Baumwollengarn, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn, 8 Thlr. —

*) Daß die oben, nur beispielsweise, angeführten Zölle nicht allein den Zweck haben, der Regierung ein Einkommen zu gewähren, sondern daß sie zur Begünstigung der inländischen Produktion gereichen sollen, erkennt auch Hoffmann, Lehre von den Steuern, S. 375—393, an.

Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz für gefärbtes Garn nur 6 Thlr., und für weißes Garn, worauf jetzt 2 Thlr. Zoll ruht, in den westlichen Provinzen nur 1 Thlr.

c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren ꝛc., 50 Thlr.

6. b. Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl, 1 Thlr.

c. Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten, 3 Thlr.

d. Weißblech und Eisendraht, 4 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 3 Thlr.

e. 1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc., 1 Thlr.

e. 2. Grobe Eisenwaaren, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind ꝛc., 6 Thlr.

e. 3. Feine Eisenwaaren, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen verfertigt sein, 10 Thlr.

9. a. Getreide und Hülsenfrüchte, als: Waizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchwaizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken, wobei Hafer in Quantitäten unter einem Scheffel und andere Getreidefrüchte unter $\frac{1}{2}$ Scheffel frei eingehen, 5 Sgr. für den Scheffel. — Für $18\frac{22}{24}$ war der Satz für Gerste, gemälztes Getreide und Buchweizen nur $\frac{5}{8}$, für Hafer nur $\frac{3}{8}$, für Roggen nur $\frac{3}{4}$, für Waizen nur $1\frac{7}{8}$ und für Hülsenfrüchte nur $1\frac{1}{2}$ Sgr. für den Scheffel, und alle diese Gegenstände waren frei, wenn sie in Quantitäten von höchstens 2 Scheffeln eingingen.

13. Hopfen, $2\frac{1}{2}$ Thlr. — Für $18\frac{22}{24}$ kam nur die allgemeine Eingangsabgabe zur Anwendung.

18. Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkaufe eingehen, 110 Thlr.

19. a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes Kupfer und Messing, zu Geschirren ꝛc., 6 Thlr.
b. Kupfer- und Messingwaaren, 10 Thlr.

20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc., 50 Thlr.

21. a. Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder ꝛc., 6 Thlr.
b. Handschuhleder ꝛc., 8 Thlr.
c. Grobe Schuhmacher-, Sattlerwaaren ꝛc., 10 Thlr.
d. Feine Lederwaaren ꝛc., 22 Thlr.

22. f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte ꝛc. Leinwand ꝛc., 11 Thlr.
    g. Leinenbänder, Batist ꝛc., 22 Thlr.
    h. Zwirnspitzen, 55 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der höchste Satz für Leinenwaaren nur 10 Thlr.

25. g. Butter, $3^{2}/_{3}$ Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur $2^{1}/_{2}$ Thlr.

26. Oel, in Fässern eingehend, $1^{2}/_{3}$ Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur $^{2}/_{3}$ Thlr.

27. a. Ungeleimtes, ordinäres Druckpapier ꝛc., 1 Thlr.
    b. Alle andre Papiergattungen, 5 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 3 Thlr.
    c. Papiertapeten, 10 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 6 Thlr.

31. a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife, 1 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur $^{2}/_{3}$ Thlr.

36. Talg, 3 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 2 Thlr.

38. c. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, 5 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 4 Thlr.
    f. Farbiges Porzellan ꝛc., 25 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 20 Thlr.
    h. Fayence, Steingut, in Verbindung mit Gold, Silber ꝛc., 50 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 30 Thlr.

39. b. Ochsen und Stiere, für das Stück, 5 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur $1^{1}/_{3}$ Thlr.

c. Kühe, für das Stück, 3 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur $^1/_2$ Thlr.

41. a. Weißes, drei- oder mehrfach gezwirntes, wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn, 8 Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 6 Thlr.

c. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc., 30 Thlr.

42. a. Roher Zink, 2 Thlr.

b. Bleche und grobe Zinkwaaren, $3^1/_3$ Thlr. — Für $18^{22}/_{24}$ war der Satz nur 3 Thlr.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß manche Schutzzölle gegenwärtig noch höher sind, als sie früher waren. Auch ist der Schutzzoll, wenn gleich der Zollsatz nicht erhöht ist, hinsichtlich aller Waaren, deren Preis gefallen ist, dadurch höher geworden.

Auch diejenigen Gegenstände, welche, wenn sie im Preußischen Staate hervorgebracht werden, einer Verbrauchsabgabe unterliegen, haben, wenn sie aus Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, eingebracht werden, zur großen Begünstigung der inländischen Produktion gereichende hohe Eingangsabgaben zu entrichten. Denn der Tarif besteuert für den Centner den Eingang von:

Tarifposition 25. a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern, mit $2^1/_2$ Thlr.;

b. Branntwein aller Art, mit 8 Thlr.;

d. Bier und Essig in Flaschen oder Kruken eingehend, mit 8 Thlr.;

f. Wein und Most, auch Cider, mit 8 Thlr.

v. 1. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel, mit $5\frac{1}{2}$ Thlr. — während der Satz für $18\frac{22}{24}$ nur 4 Thlr. war — endlich

v. 2. Tabaksfabrikate aller Art, mit 11 Thlr.

Eine fernere Begünstigung der inländischen Produktion liegt noch darin, daß seither alle mit hohen Eingangszöllen belegte Gegenstände, wenn sie auch im Inlande hervorgebracht werden, einer Verbrauchssteuer nicht unterlagen. Nur hinsichtlich des Zuckers, wovon weiter unten ausführlicher die Rede sein wird, ist neuerlich eine Ausnahme gemacht worden, indem die Fabrikation des Runkelrübenzuckers einer Auflage unterworfen ist, deren Ertrag durch die Hebungs- und Beaufsichtigungskosten aber jetzt wohl noch großentheils absorbirt werden möchte. —

Wenn wir oben (S. 12) das von der Pforte nach dem Vertrage vom $\frac{10}{22}$. Oktober 1840 angenommene Zollsystem in finanzieller und staatswirthschaftlicher Hinsicht gebilligt haben, so dürfte sich aus den angeführten Bestimmungen des Zollvereinstarifs entnehmen lassen, in wie weit über den letzteren ein weniger günstiges Urtheil auszusprechen ist. Wenn wir auch anerkennen, daß Preußen durch das Zollgesetz vom Jahre 1818 in Hinsicht der Erleichterung des Verkehrs gegen die frühere Zeit große Fortschritte gemacht hat, und wenn wir ferner nicht verkennen, daß der Zollverein schon unendlich nützlich gewirkt hat, daß er den Regierungen große und steigende Einnahmen bringt, der Vereinstarif einfacher ist, als die Zolltarife vieler Staaten, daß viele Bestimmungen desselben

ben zweckmäßig sind, so dürfen wir uns doch auch keineswegs verhehlen, daß noch Manches zu verändern und zu verbessern ist, wenn der Handel und die Gewerbsamkeit in den Vereinsstaaten sich so entwickeln sollen, als wir es wünschen müssen. Besonders müssen wir aber wünschen, daß die vorhandenen Kapitalien sich nur auf solche Industriezweige wenden, wo sie den meisten Vortheil bringen, und daß sie nicht künstlich dahin geleitet werden, solche Erzeugnisse hervorzubrigen, welche andere Länder uns wohlfeiler und besser darbieten, wenn wir ihnen dagegen Erzeugnisse, welche wir wohlfeiler und besser herzustellen in Stande sind, in den Tausch geben können.

Nun läßt sich aber nicht in Abrede stellen, daß das System der Schutzzölle, welches man im Jahre 1818 ganz aufzugeben noch nicht den Muth hatte, seit jener Zeit eher ausgedehnt als eingeschränkt ist, da der jetzige Tarif, wie wir gezeigt haben, bei manchen, keineswegs unwichtigen, Gegenständen, höhere Schutzzölle enthält, als ältere Tarife. Es dürfte daher wohl an der Zeit sein, daran zu erinnern, daß in den letzten zwanzig Jahren richtigeren Ansichten noch nicht Geltung genug verstattet worden ist.

Ehe wir uns nun zu einigen Vorschlägen, in welcher Art wohl künftig die Schutzzölle beseitigt werden könnten, wenden, wollen wir noch einige Aeußerungen neuerer sehr geachteter Schriftsteller anführen, und dann auch einen Blick auf die Verhältnisse Englands werfen,

und einige Stimmen vernehmen, die dort darüber abgegeben sind.

Hoffmann *) äußert sich über solche Steuern, deren nächster Zweck es nicht ist, Einkommen zu verschaffen, und über die Erschwerungen der Einfuhr fremder Fabrikate zu Gunsten der inländischen Fabrikation in folgender Weise:

„Wenn es auch der wesentliche Zweck des Erhebens von Steuern ist, den Staats- und Gemeindeverwaltungen Einkommen zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes zu verschaffen: so scheint es doch an sich nicht ganz unzulässig, mit der Besteuerung eines Besitzes oder einer Handlung auch noch andere Zwecke zu verbinden; allein der bei weitem größte Theil dieser Verbindungen verwickelt die Regierungen in Widersprüche, welche selten glücklich zu lösen sind: dieselben erscheinen daher fast immer bedenklich, oft geradehin gemeinschädlich. Es ist besonders sehr gewöhnlich, Handlungen mit einer hohen Steuer zu belegen, um vom Verrichten derselben abzuhalten. Hier erreicht also die Steuer ihren Zweck um so vollständiger, je weniger Einkommen sie bringt. Aber in der Ansicht einer folgerecht verwaltenden Steuerbehörde beruht der Werth einer Steuer auf ihrer Einträglichkeit, und Steuern, welche nur wenig einbringen, erscheinen ihr als unnütze Belästigungen; hierin liegt ein Anlaß für dieselbe, die Herabsetzung solcher

*) A. a. O. S. 74 fg.

Steuern bis auf ein Maaß zu bevorworten, wobei der Reiz zum Verrichten der besteuerten Handlung noch mächtig genug bleibt, um das Einkommen daraus erheblich zu machen. Die Regierung wird demnach aus der Ansicht ihrer Steuerbehörden das Fortsetzen eben der Handlungen ungern stören, welche sie nach der Ansicht anderer ihrer Behörden zu verhindern trachtet. Nicht selten lehrt auch die spätere Erfahrung, daß es richtiger erkannten Regierungszwecken geradehin zuwider ist, Handlungen zu hindern, welche früher für schädlich geachtet, und deshalb durch hohe Besteuerung erschwert wurden. In solchen Fällen ist die Besteuerung aber deshalb sehr einträglich geworden, weil sie des Zweckes, die Handlung zu hindern, verfehlen mußte: darin liegt aber nun ein starker Bewegungsgrund, diese Steuer beizubehalten, obwohl der Irrthum anerkannt ist, der ihr Entstehen bewirkte.

„Mannigfaltige und selbst sehr kunstreiche Fabrikanlagen sind entstanden und zu großem Umfang gediehen in Staaten, welche wegen ihres geringen Gebiets, oder wegen besonderer Verhältnisse gegen ihre Nachbarn unvermögend waren, ihren Gewerbtreibenden einen erheblichen Schutz gegen fremde Mitbewerbung zu verleihen. So wurden vormals viele Deutsche freie Reichsstädte weltberühmt und wohlhabend durch ausgebreitete Fabrikation, vor allen Nürnberg, Augsburg, Köln und Achen: so bildete und erhielt sich blühend die Zuckersiederei in Hamburg. Die Mesolanweberei entstand im Eichsfelde, wäh-

rend es noch von zerstreuten Besitzungen anderer Deutschen Reichsstände unter siebenfach verschiedener Herrschaft rings umgeben unter Kurmainzischer Hoheit war, und versandte ihr Erzeugniß bis nach Rom, wo Kapuziner und Franziskaner sich darein kleideten. Die hölzernen Uhren des Schwarzwaldes sind über ganz Deutschland verbreitet; dieses Gewerbe entstand daselbst, als die ganze Umgegend noch unter der vielfach zersplitterten Landeshoheit kleiner Reichsstädte lag. Kleine Schweizerkantone haben eine große Berühmtheit in sehr erheblichen Fabrikzweigen erlangt: Genf und Neufchatel in Uhren, Basel in seidenen Bändern, Appenzell, Außer-Rhoden und St. Gallen in baumwollenen Waaren. Im Sächsischen Erzgebirge blühten mächtige Fabriken auf, obwohl das damals kurfürstliche Gebiet in Folge der Leipziger Messen jeder Mitbewerbung offen stand. Krefeld und Iserlohn waren schon sehr bedeutende Fabrikorte, als der Preußische Staat wegen der damals noch sehr zerstreuten Lage seiner Westphälischen Provinzen keine fremde Mitbewerbung von ihnen abhalten konnte, und selbst in seine eigene Ländermasse an der Elbe und Oder ihr Erzeugniß nur gegen eine Abgabe von 25 Procent einließ. Ohngeachtet dieser und zahlreicher ähnlicher Beispiele vermeinten die Gewerbtreibenden doch einer Ausschließung fremder Fabrikate von den inländischen Märkten zum Gedeihen überall zu bedürfen, wo die Größe und Lage des Gebiets dieselbe zuließ. Sobald irgend eine Fabrikation in einem der größeren Europäischen Staaten

einigermaaßen beträchtlich zu werden versprach, wurden Einfuhrverbote gegen die gleichartigen fremden Erzeugnisse dringend in Antrag gebracht und zur Lebensfrage für diese Fabrikation erhoben; die Regierungen ließen sich sehr bereitwillig dazu finden, und es galt schon für eine große Nachgiebigkeit gegen den Geschmack an ausländischen Waaren, wenn deren Einfuhr gegen Steuern erlaubt wurde, welche sie dermaaßen vertheuerten, daß nur wenige der Wohlhabendsten sie noch zu kaufen vermochten. Es widerspricht aller Wahrscheinlichkeit, wenn angenommen wird, daß die Regierungen in solcher Allgemeinheit hierbei im Irrthume befangen gewesen wären; Thatsachen, wie die vorstehend angeführten, die Jedermann kannte, blieben auch ihnen gewiß nicht verborgen. Es liegt jedoch tief in der menschlichen Natur, daß auch die Gewerbtreibenden nur dann allein ihrer persönlichen Kraft an Geist, Kenntniß, Fertigkeit und Kapital vertrauen, wenn ihnen die Unmöglichkeit einleuchtet, sich durch die Macht der Staatsgewalt der Ueberlegenheit über Mitbewerber zu versichern. Den Fabrikanten der Reichsstädte und der kleinen Staaten fehlt es gar nicht an der Neigung, ihre Mitbewerber durch Machtgebote zurückzuscheuchen. Spuren davon zeigen sich überall sehr deutlich, wo nur einigermaaßen Mittel vorhanden sind, diese Neigung zu befriedigen. Nur die klare Ueberzeugung, daß von Obrigkeitswegen nichts mehr zu ihren Gunsten geschehen könne, beruhigt sie endlich. Der Gewerbtreibende in den mächtigen Staaten läßt dagegen

nicht nach, alle Begünstigungen für sich in Anspruch zu nehmen, welche nach seiner Ansicht seine Regierung ihm gewähren kann. Er hält es für Mangel der ihm gebührenden Werthschätzung, wenn die Regierung seinen Anträgen nicht willig Gehör giebt, wird dadurch wirklich entmuthigt, und verzweifelt an der Wirksamkeit seiner eigenen Kraft, welche doch zunächst ihn im Kampfe gegen seine Mitbewerber aufrecht erhalten sollte. So wird es sehr erklärlich, daß in mächtigen Staaten der Gewerbfleiß wirklich nur aufzuleben beginnt unter dem besondern Schutze der Regierungen. Dieser Schutz kann auch nur vermindert werden mit der Zunahme der Bildung unter den Gewerbtreibenden, welche nur in dem Maaße Selbstvertrauen gewinnen, worin sich ihnen freiere und edlere Ansichten von den Verhältnissen ihres Gewerbes zu den Bedürfnissen und dem Verkehr der Völker eröffnen. Es ist hiernach der Irrthum nicht der Regierungen, sondern der Gewerbtreibenden, was der Staatsgewalt Einfuhrverbote, oder statt deren sehr hohe Eingangsabgaben gegen fremdes Erzeugniß, nicht selten auch Ausfuhrerschwerungen auf inländisches Fabrikmaterial abnöthigt; sie ziehen hierbei, wie häufig auch in andern Fällen, Nachgiebigkeit gegen eingewurzelten Wahn den größeren Uebeln vor, welche durch starres Entgegentreten unausbleiblich erzeugt würden. Aber sie werden auch hier nicht verkennen, wie dringend ihr eigener Vortheil es erfordert, besseren Ueberzeugungen Raum zu verschaffen, und in deren Folge jene Beschränkungen des

Verkehrs zu mildern. Von dieser Ansicht aus ist jede Herabsetzung der sogenannten Schutzzölle ein Anzeichen fortschreitender Bildung unter den Gewerbtreibenden."

Nebenius*), von den verschiedenen Systemen der Handelsbeschränkungen handelnd, sagt:

„Jene Systeme vergessen die Wahrheit, daß jeder Umstand, der den Preis eines Gegenstandes erhöht, welcher zu den Bedürfnissen des Unterhalts der Industriekräfte, oder zu den Verwandlungs- und Hilfsstoffen oder zu den Bestandtheilen der Kapitalien gehört, die zur Hervorbringung von Erzeugnissen irgend einer Art verwendet werden, diese Erzeugnisse nothwendig vertheuern muß; sie vergessen, daß jeder Zoll, welcher Erzeugnisse trifft, die in diese Klasse gehören und welche die einheimische Produktion, selbst bei erlangter gleicher Geschicklichkeit, nicht ohngefähr gleich wohlfeil und gut wie das Ausland zu liefern vermag, nicht mehr als Mittel zur Erweckung der Industrie betrachtet werden kann, sondern gleich einer Ursache wirkt, welche die Produktion erschwert oder ihre Kosten steigert. Sie vergessen die Wahrheit, daß eine Ausdehnung der einheimischen Produktion unter solchen Umständen nothwendig mit einer Verminderung der Kapitalgewinnste oder des reellen Arbeitslohns oder beider zugleich verbunden sein muß, und in

*) Der Deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. S. 22.

stark bevölkerten Ländern in der Regel die arbeitende Klasse der größere Nachtheil treffen wird.

„Die Schöpfer jener Systeme sind einer Klasse von allopathischen Aerzten zu vergleichen, welche dem Kranken zur Beruhigung der Nerven eine Arznei reichen, da diese aber Obstruktionen herbeiführen kann, ein Mittel zum gelinden Abführen beifügen, weil dieses Mittel den Magen angreift, einen magenstärkenden Stoff hinzuthun, und, damit bei dessen Gebrauche keine Erhitzung zu befürchten stehe, die Mischung noch mit einer kühlenden Flüssigkeit vermehren.

„Wenn der Vereinstarif seine beiden Hauptzwecke, die Beförderung des Gewerbfleißes und die Besteuerung des Verbrauchs fremder Erzeugnisse, wie man billigen wird, auch nicht auf homöopathische Weise zu erreichen sucht, seine Dosen nach unserer Ueberzeugung vielmehr zum Theil noch allzustark sind, so verfolgt er sein Ziel doch auf einfachem Wege, geht von Grundsätzen aus, die, so lange die übrigen Staaten Europas bei ihren Mauthsystemen beharren, im Wesentlichen und mit wenigen Einschränkungen, als richtig erscheinen, und trägt daher in seiner Anlage den Keim zur allmähligen Verbesserung alles dessen, was noch fehlerhaft daran sein mag." —

Diejenigen, welche Schutzzölle vertheidigen, pflegen sich besonders auf das Beispiel Englands zu berufen. Denn England hat allerdings Schutzzölle, wie wenig andere Staaten. Daneben hat es Fabriken, wie kein

anderes Land. Und doch hat das Parlament beschlossen, eine förmliche Untersuchung über die Grundübel anzustellen, an denen Englands Handel und Industrie kranken. Es wurde daher eine besondere Kommission niedergesetzt, die Sachverständige vernommen hat. Von den Antworten, welche auf die desfalls vorgelegten Fragen John M'Gregor, Sekretär im Handelsministerium, Dr. Bowring und James Deacon Hume, welcher 38 Jahre beim Zoll-, und seitdem 11 Jahre beim Handelsdepartement angestellt war, gegeben haben, scheint es auch für uns lehrreich, einige anzuführen.*)

M'Gregor antwortete auf die Frage, weshalb in Sachsen, ohne irgend einen Schutz von oben her, Fabriken aller Art besser gediehen seien, als in irgend einem andern Lande des Festlandes? „Den Grund, den man mir in Sachsen und in der Schweiz dafür angab, und wovon ich in Böhmen die Bestätigung hörte, war einfach folgender: sowohl Fabrikanten, als Nichtfabrikanten, mit denen ich in jenen Ländern sprach, erklärten, daß Fabriken, die ihre Entstehung einem besondern Schutze verdankten, in der Regel nur in einer precären Lage sich befänden, da dem natürlichen Laufe nach ihr Fortkommen nur dadurch bedingt sein müsse, daß sie, wie es in der

*) Vergl. Dr. C. W. Asher, der Deutsche Zollverein, die Augsburger allgemeine Zeitung und die neueste Englische Zollgesetzgebung. Hamburg, 1841.

Schweiz geschehen ist, durch Industrie und sparsame Lebensweise möglichst wohlfeil produziren. Die Schweizer wie die Sachsen verfuhren lediglich nach dem Grundsatze, daß, sobald sie ohne irgend einen Schutz fabriziren könnten, sie auch im Stande sein würden, ihre Waaren auf alle Märkte der Welt zu bringen; und trotz des Oesterreichischen Prohibitivsystems hat Sachsen auch seinen Ueberschuß an Fabrikaten nach Böhmen zu schicken vermocht, von wo sie ihren Weg nach Ungarn, nach Wien und den Italienischen Staaten nehmen."

Auf die Frage, ob in Folge der Schutzzölle in Oesterreich bessere und größere Fabriken entstanden seien, als sonst der Fall gewesen sein würde? erfolgte die Antwort: „Nein, das ist nicht nur nicht geschehen, sondern die Fabriken haben kaum ihr Dasein zu fristen vermocht, wogegen die in den armen Sächsischen Provinzen unmittelbar jenseits der Grenze in der höchsten Blüthe standen. Die Böhmen selbst klagten über die großen Schwierigkeiten, mit denen sie unter dem Systeme der Schutzzölle zu kämpfen hatten, und in ihrer Bittschrift an die Regierung sagten sie mit dürren Worten: Wir können wohl die Konkurrenz des reellen Handels aushalten, aber nicht die des Schmuggelhandels. Der Fürst Metternich erwähnte dieses Umstandes gleich in der ersten Unterredung, die ich, bei Gelegenheit meiner Sendung nach Wien, im Jahre 1836 mit ihm hatte, unter dem Bemerken, daß seit der Entstehung des Zollvereins eine große Veränderung in der öffentlichen Meinung vorgegangen, und der

Gedanke an die Möglichkeit jener Konkurrenz aufgekommen sei."

M'Gregor meint, der Arbeiter in einer Baumwollen-Manufaktur könnte in Deutschland zu der Hälfte des Preises eben so gut leben, wie der in England, und wenn Getreide, Fleisch und andere Lebensmittel ungefähr so gleich im Preise in England und Deutschland wären, wie ein freier Handel zwischen beiden Ländern sie machen könne, so würde in Deutschland eine verminderte Nachfrage nach Fabrikarbeitern, und eine vermehrte nach Feldarbeitern eintreten. Die Preise der Lebensmittel würden steigen, während sie in England sänken; die Deutschen Fabrikarbeiter würden nicht mehr mit so billigem Lohne ausreichen können, und auf andere Beschäftigungen sich zu werfen gezwungen seien. Eine Steigerung der Preise der Lebensmittel in Deutschland würde eine Erhöhung der Preise der Manufakturwaaren hervorbringen; die weitere Folge würde sich in einer Abnahme des Begehrs nach diesen Erzeugnissen, und in einer zunehmenden Nachfrage nach Englischen zeigen. Auf die Frage: Würde es, Ihrer Ansicht nach, nicht rathsam sein, alle fremden Industrie-Erzeugnisse gegen dieselben Abgaben zuzulassen, denen die Englischen nach Maaßgabe unseres Steuersystems unterliegen, und nach den Grundsätzen der Reciprocität bei Britischen und fremden Schiffen? antwortete er: „Allerdings, nur daß ich, nach den von mir gemachten Erfahrungen noch weiter gehen würde. Angenommen nämlich, der fremde Waarenzoll wäre viel höher, als er

zu sein brauchte, um für eine billige Abgabe zu Staatszwecken zu gelten, und angenommen, der unsrige wäre eben so hoch, und beide Theile beständen darauf, die Zölle auf solcher Höhe zu erhalten, so wäre dies nichts anders, als ein Krieg der materiellen Interessen, den wir gegen einander führten. Will man aber Reciprocität auf der Basis, daß es Einkommen-, nicht Schutzzölle seien, so bin ich ganz damit einverstanden."

Endlich auf die Frage: Nehmen wir z. B. die Strumpfwürkereien, ein Industriezweig, in welchem die Sachsen sich besonders auszeichnen, und worin sie uns fast von allen Märkten verdrängt haben, würden Sie es für richtig halten, die zollfreie Einfuhr von Sächsischen Strumpfwaaren in unser Land zu gestatten, wodurch die Strumpfwürkereien in Leicester, Nottingham u. s. w. ohne Weiteres zum Stillstand gebracht werden müßten? erfolgte die Antwort: „Ich würde sie unbedenklich gegen eine billige Abgabe von nicht mehr als zehn Procent zulassen, die Gewerke in Leicester und Nottingham möchten dabei zu Grunde gehen oder nicht; ja ich würde es für gerathener halten, daß das Land eine Summe aufbrächte, die jetzigen Strumpfwürker zu ernähren, als daß es in alle Ewigkeit zu Gunsten derselben besteuert würde; und zugleich würde es das Menschlichste gegen die Fabrikanten selbst sein."

Dr. Bowring hält dafür, daß die unmittelbare Wirkung der Schutzzölle eine Verminderung des Handels sei, welche natürlich wiederum die Elemente der Be-

steuerung mindere, und führt an, daß in den Ländern, wo das Schutzsystem am weitesten getrieben sei, die Zölle am wenigsten einbrächten, wie z. B. in Frankreich sie nach dem Maaßstabe der Bevölkerung nur ein Neuntel der Englischen einbrächten, die viel liberaler seien; daß aber in Nordamerika, wo der höchste Zoll 20 Procent betrüge, die Zollhäuser die reichsten Quellen des Staatsschatzes bildeten. Er bemerkt ferner, daß Schutzzölle zu einer indirekten Steuer von ungeheurem Betrage würden, und zwar einer Steuer, die dem Staatsschatze gar nicht zu Gute komme. Als ein Beispiel führt er an, daß, der Getreidekonsum des Landes jährlich zu 45,000,000 Quarter angeschlagen, und angenommen, daß die durch Schutzzölle verhinderte Einfuhr fremden Getreides die Preise nur um 5 Schill. pr. Quarter erhöhe, das Volk dadurch unleugbar um mehr als 11,000,000 Pf. St. besteuert würde.

Als Beispiele von Gewerben, die ohne solchen Schutz zu bedeutendem Flor gelangt sind, führt er die Baumwollen-Fabrikation in England und die Seiden-Fabrikation in Frankreich an, und bemerkt namentlich über erstere: „Sie war nicht nur von jeher die am wenigsten geschützte, sondern sie wurde selbst gemißhandelt; sie wurde besteuert zu Gunsten der Wollenwaaren; die Baumwollen-Fabrikanten sind von jeher die Vertheidiger eines freien Handels gewesen, und die Entwickelung dieses Geschäfts in England ist bis jetzt beispiellos. Vergleichen Sie es dagegen mit dem Französischen. In Frankreich gehört es zu denen, welche den größten Schutz

genießen, und von jeher genossen haben; erst seit wenigen Jahren wurden die feinsten Nummern Twist zugelassen, die zu Spitzen gebraucht werden; die Einfuhr aller andern Baumwollen-Manufakte ist ganz und gar verboten. Wie gering sind nun die Fortschritte der Baumwollen-Fabrikation in Frankreich gegen die Englischen; die Arbeiter in den dortigen Fabriken befinden sich gewöhnlich in einer sehr traurigen Lage; die Zahl der Bankerotte unter den Fabrikanten ist bedeutend; und wenn der einheimische Markt überführt ist, fehlt es an Abzug nach fremden Märkten, weil ihre Preise, die durch das Schutzsystem hervorgerufenen künstlichen Preise, weit höher sind, als die der fremden Nationen, mit denen sie konkurriren u. s. w."

Hume äußert sich in folgender Weise: „Ich glaube, daß für unser Land keine allgemeine Maaßregel wohlthätiger sein könnte, als eine vollständige Aufhebung aller Schutzzölle oder Einfuhrverbote und Beschränkungen. Es ist mir unmöglich, einzusehen, wie ein Land, das für 40 Millionen Pfd. St. jährlich an Fabrikaten ausführt, auf die Dauer irgend ein Sonder-Interesse in wirksamer und zweckmäßiger Art beschützen könne. Zeigt sich der Schutz wirksam, so kommt das nur, weil das Land anderweitig in einem gedeihlichen Zustande sich befindet; sollte das aber einmal aufhören, so würden diejenigen, welche bisher die nicht begünstigten Artikel verfertigt hatten, auf die Fabrikation der begünstigten sich werfen, und die Preise schnell auf den Maaßstab jener hinunter brin-

gen. So wurden die Seidenfabriken von Spitalfields eher durch Manchester, als durch Lyon beeinträchtigt. Während des Krieges und überhaupt so lange wir das Geschäft mit Baumwollenwaaren fast ganz in Händen hatten, gaben sich die Fabriken unserer Provinzialstädte nur wenig mit Seidenweberei ab, und Spitalfields war fast im alleinigen Besitz. Aber die ersten Leiden von Spitalfields nach Beendigung des Krieges entstanden von einheimischer Konkurrenz, nicht von der Einfuhr fremder Waaren." — „Der erste Zweck von Schutzzöllen geht dahin, die Thätigkeit auf Gewerbszweige zu richten, welche der natürliche Zustand des Handels in einem Lande nicht tragen würde; und es tritt keine Gegenwirkung ein, so lange die andern, nicht bevorzugten Gewerbe gedeihen und mit ihren Erfolgen zufrieden sind."

Auf die Frage: der Zweck eines solchen Schutzes ist, ein Gewerbe aufrecht zu erhalten, das nicht durch sich allein bestehen kann? antwortet Hume: „Ja, er ist überflüssig, sobald nicht das Geschäft an und für sich verlustbringend ist." — Frage: Und es ist verlustbringend, sobald die Konsumenten die Waare anderwärts billiger erstehen können? Antwort: „Natürlich, und deshalb begehrt es den Schutz." — Frage: So ist es immer der Konsument, auf dessen Kosten der Schutz gewährt wird? Antwort: „Ich meine, das liegt am Tage."

Hume glaubt, es sei außer England eine ziemlich allgemein verbreitete Meinung, daß England zu seiner Wohlhabenheit durch das System der Schutzzölle gekom-

men sei, und daß man nur zu demselben Systeme zu greifen brauchte, um einen gleichen Erfolg zu erlangen, und beantwortet die Frage: Glauben Sie, daß wenn England mit dem Beispiele einer Aufhebung seiner Schutzzölle auf Baumwollen- und andern Manufakturen vorangінge, dies andere Nationen zu einem liberaleren Handelssysteme veranlassen, und in Folge dessen zu einer erweiterten Zulassung Britischer Fabrikate führen würde? „Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß selbst solche theilweise Erleichterungen eine Wirkung der Art haben würden; aber ich bin vollkommen überzeugt, daß wenn wir unser Schutzsystem ganz und gar aufgeben, es für andere Nationen nicht lange mehr möglich sein wird, das ihrige beizubehalten."

Würden Sie das unsere aufheben, ohne daß andere Staaten ein Gleiches mit dem ihrigen thun? „Zuverläßig, und unbekümmert um die andern. Ich bin überhaupt nicht für Traktate mit fremden Ländern ꝛc. — Es ist meine feste Ueberzeugung, daß, wenn wir unser Schutzsystem ganz fahren lassen, binnen sehr kurzer Frist ein Wetteifer unter andern Ländern eintreten würde, ja nicht die letzten zu sein, an den Vortheilen des von uns frei gegebenen Handels Theil zu nehmen." Glauben Sie, daß Repressalien die Nachtheile, welche fremde Zölle uns zufügen, noch erhöhen? „Meiner Ansicht nach allerdings. Als wir vor etwa drei Jahren Neapolitanisches Oel besteuerten, zur Vergeltung für die in Neapel auf einige unserer Waaren gelegten Zölle, kam es im Grunde dar-

auf hinaus, daß wir unseren Tuchmanufakturen hier wehe thaten, weil unsere Baumwollenstoffe und Waaren dort litten." Und dieser Grundsatz wäre allgemein auf alle unsere Handelsverhältnisse anwendbar? „Unstreitig; ich würde unsere Gesetze darnach einrichten, was ich für das Beste halte, und würde es den Fremden überlassen, wie sie den Werth unserer Kundschaft benutzen wollen. Es kann nicht fehlen, daß, wenn wir aus irgend einem Lande beträchtliche Importen bezögen, und die Manufakturen dieses Landes eines besondern Schutzes genössen, die Erzeuger der von uns genommenen Güter sehr bald die große Schwierigkeit, Retouren zu finden, fühlen würden; und, anstatt daß wir ihre Regierung um Zulassung unserer Waaren zu bitten hätten, würden die eigenen Unterthanen, jene Exporteurs selbst, unsere Advokaten für eine solche Maaßregel sein." Glauben Sie, daß unser Handel ohne Traktate mit fremden Staaten besser gedeihen würde? „Ich halte dafür, daß wir unsere Handelsangelegenheiten besser selbst ordnen, ohne erst zu versuchen, uns mit Fremden darüber zu verständigen. Wir machen ihnen Vorschläge, die sie nicht genehmigen, und dann fühlen wir schon einen Widerwillen, auf etwas einzugehen, das wir eigentlich von vorn herein freiwillig hätten thun sollen. Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß es für uns unmöglich ist, zu viel einzuführen; daß wir sicher sein können, die Ausfuhren werden in einer oder der andern Gestalt nachfolgen, und daß die Verfertigung der solchergestalt zur Ausfuhr gelangenden

Artikel unendlich viel wohlthätiger für das Land sein werde, als die der von ihnen verdrängten."

„Ich muß bemerken," sagt Hume ferner, „daß, wenn ich vorschlage, alle Schutzzölle aufzuheben, ich keineswegs behaupten will, daß nicht große Veränderungen dadurch in unserer Industrie werden hervorgebracht werden. Ich glaube nur, daß die wenigen Fälle, wo ein solcher Schutz von Wirksamkeit ist, in nationeller Bedeutung so geringfügig sind, daß die Betheiligten keinen Anspruch machen dürfen, das ganze System zu ihrem Sondernutzen aufrecht erhalten zu sehen." — „Wenn fremde Völker, aus irgend einem Grunde, uns hierin (nämlich in Wohlfeilheit der Lebensmittel) den Rang abgewinnen, so wird unsere Wohlfahrt zu Ende gehen; aber ich kann mir keinen andern Grund denken, als daß Jene wohlfeilere Nahrungsmittel haben. Billigkeit der Nahrungsmittel und besonders Zulassung derselben aus der Fremde müssen uns schützen." Hume schätzt die Summe, welche die Vertheuerung der Lebensmittel durch Zölle dem Englischen Volke jährlich kostet, auf 36,000,000 Pfd. St. Er meint auch, daß es in einzelnen Fällen, z. B. beim Holze, vortheilhafter sein würde, die Schutzzölle abzukaufen, als sie fortbestehen zu lassen, und behauptet, „daß, wenn man einem so schlechten System nicht mit Einem Schlage ein Ziel setzen wolle, es mit der Zeit sich selbst, aber zugleich auch der Wohlfahrt des Landes ein Ende machen würde." —

Wir haben aus Vorstehendem gesehen, welche An-

sichten über Schutzzölle und freien Handel in England von solchen Männern, die als Sachkundige besonderes Ansehen genießen, gehegt werden — und diese Ansichten sind nicht neu, sondern von Smith schon vor länger als sechszig Jahren aufgestellt und in einem Buche niedergelegt, welches seit geraumer Zeit durch Uebersetzungen auch in Deutschland verbreitet ist.

Im Zollvereine werden die Zölle nicht nach dem Werthe, sondern nach dem Gewichte der Waaren erhoben. Die besonders hervorgehobenen Vortheile*), welche hieraus, namentlich für die Zollverwaltung erwachsen, sind allerdings nicht zu verkennen, und es ist sogar zweifelhaft, ob Zölle nach dem Werthe, Zöllen nach dem Gewichte vorzuziehen wären. Aber auch in den Zöllen nach dem Gewichte liegt eine Begünstigung der inländischen Produzenten auf Kosten der Consumenten. Denn da die Tarifsätze größtentheils ganze Klassen von Gegenständen umfassen, welche sehr verschiedene Werthe haben, so sind die feineren Waaren viel geringer besteuert, als die gröberen zu derselben Klasse gehörigen So behauptet Bowring**), daß z. B. auf Baumwollenwaaren der

*) Vergl. Hoffmann, a. a. O. S. 357 seq. S. 389 seq.

**) Bericht über den Deutschen Zollverband. Aus dem Englischen übersetzt von Buek. Berlin 1840. S. 18 seq. 80. Merkwürdig ist auch folgende Aeußerung Bowrings (S. 85.): „In einigen Punkten kann Deutschland sich rühmen, daß es in den Hülfsmitteln der Manufaktur Großbritanien überlegen sei. Die zeichnenden Künste und ihre Anwendung auf verschiedene Fabrikate versteht man besser in Deutschland; Metalle werden

Zoll zwischen $3\frac{1}{2}$ bis auf 120 Procent variire. Derselbe macht besonders darauf aufmerksam, daß durch die Besteuerung nach dem Gewichte die von den Armen gebrauchten Waaren mit einer weit höheren Steuer belastet sind, als die, deren sich die Reichen bedienen, und äußert:

„Es ist bemerkt worden, daß dies System die eigentlichen verheißenen Zwecke verfehle, daß es namentlich den Betrag des Schutzes im Verhältniß zu der Schlechtigkeit der Manufakte vertheile. Auf gewisse Artikel ist der Zoll so hoch, daß er fremde Konkurrenz ganz ausschließt, wo doch die einheimische Erzeugung keineswegs solcher Ermunterung bedarf, wie der Tarif ihr gewährt, und bei andern Artikeln, wo die Lage der einheimischen Erzeugung einen schützenden Zoll erforderte, ist der Zoll auf den fremden Artikel klein, und, um die Einfuhr zu hemmen, unzureichend. Der allgemeine Erfolg des Tarifs ist aber, fremde Artikel geringer Qualität und allgemeinen Verbrauchs auszuschließen, und so den größten Theil der Bestellung ausschließlich für die inländischen Manufakturen festzuhalten. Eine schädliche

---

erfolgreicher bearbeitet; chemische Kenntnisse in ihren verschiedenen Zweigen sind weiter gediehen, als bei uns. Dampfmaschinen findet man überall; mechanische Verbesserungen haben reißende Fortschritte gemacht und dazu gedient, der charakteristischen Entwickelung Deutscher Intelligenz ein weites Feld zu öffnen. Wenn diese Intelligenz sich auch nicht so sehr durch Erfindung und Entdeckung auszeichnet, so scheint sie doch besonders geeignet zur arbeitsamen und nachdenklichen Anwendung und zur unermüdlichen Verfolgung eines die Aufmerksamkeit ernstlich fesselnden Gegenstandes."

Wirkung ist indeß die, daß der erhöhte Preis denen abgenommen wird, die am wenigsten im Stande sind, zu zahlen, und zwar von Artikeln des niedrigsten Werths, denn die von den Reichen verbrauchten Waaren sind gerade diejenigen, von denen der geringste Zoll erhoben wird."

„Es ist freilich dagegen angeführt, daß durch die Erhebung schwerer Zölle von Manufakten ordinairer Qualität diese von den Märkten des Vereines ausgeschlossen werden, und so der That nach eine Nachfrage nach bessern Artikeln geschaffen, mithin dem Deutschen Konsumenten eine Wohlthat erzeigt werde; aber für die bei weitem größte Menge der Konsumenten ist die Ausgabe die Alles überwiegende Betrachtung, und den Artikeln niedrigen Preises den Zugang verwehren, oder durch verbotgleiche Zölle auf fremde Fabrikate den Preis der einheimischen beträchtlich erhöhen, heißt jedenfalls eine unziemliche und ungleiche Abgabe von den Armen erheben und in vielen Fällen sie von einem ihnen sonst zugänglichen Genusse ausschließen. In der That, die ordinairen Manufakte fremder Länder ausschließen, heißt nichts weiter, als den ordinairen, im Inlande produzirten Manufakten eine besondere Belohnung geben, heißt, der am wenigsten vorgeschrittenen, der am wenigsten intelligenten Industrie ein Feld besonderer Gunst öffnen, und es mag wohl bezweifelt werden, ob ein dergestalt für Manufakturen niedriger Artikel erschaffenes Monopol ihnen selbst vortheilhaft sei. Daß dies Monopol den Konsumenten nachtheilig sei, liegt klar vor."

Bowring hält dafür, daß das Schutzsystem des Zollvereins künftig noch weiter werde ausgedehnt werden*). Unterm 7. August 1839 berichtete er an Lord Palmerston**): „— Preußen wird bei seiner freisinnigen Disposition schon hart von den Interessen der kleineren Staaten gedrängt, welche Schutz verlangen; es ist stark genug, jetzt zu widerstehen und wird mit Erfolg bei dem gegenwärtigen Kongresse den Versuchen Widerstand leisten, den Tarif zu erhöhen; aber ich muß Ew. Herrlichkeit darauf aufmerksam machen, daß die Zeit nicht sehr fern ist, wo sich die zunehmenden Manufaktur-Interessen Preußens, mit denen Sachsens, Badens, Würtembergs und Anderer vereinigen werden, um einen höheren Tarif zu erwirken, wenn nicht dem Uebel durch ein aufrichtiges Entgegenkommen unsererseits begegnet wird ꝛc." — Er bemerkt ferner, der Zollverein habe viel Kapital in falsche und unvortheilhafte Kanäle gebracht, „die Manie nach Manufakturen hat alle Berechnungen des Bedürfnisses und des Begehrs vergessen lassen, manche Fabriken sind eben so schlecht als kostspielig, auf den Schutz hin von fast ausschließenden Zöllen auf fremde konkurrirende Waaren, errichtet worden, und diese winzigen und verkrüppelten Interessen machen Ansprüche in eben dem Verhältnisse als sie unbedeutend sind. Was diesen Nothstand vermehrt, ist, daß viel, den wohlhabenden und einfluß-

*) A. a. O. S. 81.

**) A. a. O. Beilagen. S. 46.

reichen Klassen gehöriges, Kapital bei diesen neuen Versuchen angewendet ist, und solche Klassen mehr mit sich bringen, als ihren reinen Einfluß ꝛc." —

Wenn wir nun für Preußen und für den Zollverein die Nothwendigkeit der Aufhebung der Schutzzölle behaupten*), so kommt in Frage, ob dies ohne Verzug und vollständig geschehen soll? Hierfür würde sprechen, daß im Jahre 1818 zwar die Unzweckmäßigkeit ausdrücklicher Einfuhrverbote anerkannt worden ist, daß aber Eingangs-Zölle, welche Verboten ähnlich sind, immer noch, und zwar wenigstens nicht vermindert, fortbestehen, daß auch nach den seitherigen Wahrnehmungen wirklich noch nicht abzusehen ist, wann einst ein Anfang eines allmähligen Aufgebens des seitherigen Schutzsystems zu erwarten steht. Ein Aufgeben dieses Systems wird aber immer dringender**). Denn je mehr Kapitalien in solchen Gewerbszweigen angelegt werden, die hauptsächlich wegen der Schutzzölle einträglich sind, desto größere Verluste müssen die betheiligten Ge-

*) Auch Hoffmann, a.a.O. S. 393, hält es sowohl hinsichtlich der Fabrikwaaren, als auch hinsichtlich der Erzeugnisse der Landwirthschaft an der Zeit, an Verminderung der Beschränkungen des Verkehrs, welche durch die Schutzzölle herbeigeführt werden, zu denken.

**) Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Zollvereinsgebiet sich etwa ferner noch vergrößert oder nicht, wenn auch die Schädlichkeit ersteren Falls vielleicht weniger einleuchten möchte. Enthielte der Zollverein ein Gebiet, welches nur ein Zehntel des jetzigen Gebiets wäre, so ließen sich die vielen hohen Sätze

werbsunternehmer von einer Aufhebung der Schutzzölle befürchten, und desto mehr werden sich unaufhörlich laute Stimmen gegen die Aufhebung erheben. Dagegen spricht aber auch wieder gegen eine plötzliche vollständige Aufhebung, daß dann nothwendig zur Frage käme, ob den seither vorzüglich begünstigten Gewerbsunternehmern, die ihre Kapitalien doch unter der Voraussetzung, daß die ihnen zugestandenen Begünstigungen einigermaaßen dauernd sein würden, angelegt haben, für ihre etwanigen wirklichen Verluste nicht eine billige Entschädigung zu gewähren sein möchte.

Es würde daher wohl ein Mittelweg einzuschlagen sein, indem zunächst von der Preußischen Regierung und den übrigen Regierungen der Zollvereinsstaaten öffentlich die Schädlichkeit der Schutzzölle anerkannt, und deren Abschaffung bis zu einem bestimmt anzugebenden Zeitpunkte vorhergesagt würde. Wenn nun hierzu eine Zeit von höchstens zehn Jahren bestimmt würde, und in dieser Zeit die verschiedenen Schutzzölle mit jedem Jahre etwas ermäßigt würden, in welchem Maaße dies aber geschehen soll, auch vorher verkündigt würde, so scheint dem Interesse der durch diese Maaßregeln be-

---

des jetzigen Tarifs gar nicht aufrecht erhalten. Die jetzigen, z. B. zur Begünstigung der vereinsländischen Zuckersiedereien und Tabaks-Fabriken gereichenden Zollsätze bedrücken aber die Consumenten zu Gunsten der genannten Gewerbsunternehmer auf ganz gleiche Weise, der Umfang des Zollvereinsgebiets mag sich verringern oder vergrößern.

troffenen Gewerbsunternehmer jede billige Berücksichtigung zu Theil zu werden. Denn im Laufe von zehn Jahren werden sie Gelegenheit finden, ihre Kapitalien anderweit nützlich anzulegen, falls sie nämlich ihr seitheriges Geschäft wirklich ohne Steuerbegünstigungen nicht sollten fortbetreiben können.

Ein Anerkenntniß der Regierungen, daß einige Eingangszölle zu hoch sind, scheint in dem — in neuerer Zeit wieder ermäßigten — Meßrabatt zu liegen. So beruht es auf gesetzlicher Vorschrift, daß gegenwärtig auf den Messen zu Frankfurth an der Oder von den tarifmäßigen Eingangszöllen ein Rabatt von 10 Procent bei seidenen und halbseidenen Zeug- und Strumpfwaaren und dergleichen Bändern, und ein Rabatt von 5 Procent bei baumwollenen und wollenen Zeug- und Strumpfwaaren, feinen kurzen Waaren, fertigen Kürschnerwaaren, Pelzfutter und Besätzen, auch bei Porzellan und Steingut bewilligt wird.

Ferner ergiebt die öffentlich*) bekannt gemachte Uebersicht der gesammten Eingangsverzollung oder der zum Verbrauche im Zollvereinsgebiete (Eingangs) verzollten fremden Waare in den Jahren 1837, 1835 und 1833, daß in diesen Jahren nicht von allen zollpflichtigen Waaren der volle tarifmäßige Eingangszoll erhoben worden ist. So wurden im Jahre 1837 unter anderen eingeführt:

*) Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. Jahrgang 1839. S. 332 sq.

	gegen den tarifmäßigen Zollsatz.	gegen ermäßigte Zollsätze oder frei.
Tarifposition 6. b. Geschmiedetes Eisen in Stäben, Eisenbahnschienen ꝛc.....	156,252 Ctr.	11,349 Ctr.
c. 1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten ꝛc.....	20,392 „	7,967 „
9. a. Waizen, Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken.....	173,844 Schf.	867,034 Schf.
18. Kleider, Wäsche ꝛc.....	49 Ctr.	51 Ctr.
25. f. Wein, Most, Cider.	155,678 „	31,840 „
39. b. Ochsen und Stiere ..	8,088 Stck.	7,596 Stck.
c. Kühe	8,820 „	5,449 „
d. Rinder (Jungvieh) ..	4,230 „	3,547 „
42. a. Roher Zink	126 Ctr.	268 Ctr.

Wir haben bereits oben (S. 23.) darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn Waaren, die im Inlande hervorgebracht werden können, und dann einer Fabrikations- oder Verbrauchssteuer nicht unterliegen, mit einem Eingangszolle belegt sind, die inländische Produktion begünstigt ist. Wenn wir indeß die gänzliche Abschaffung aller Eingangszölle dieser Art, obgleich sie Schutzzölle sind, verlangen wollten, so würde allerdings ein vielleicht erheblicher Ausfall an den Zollrevenüen zu besorgen sein. Wir wollen daher gegen diese Eingangszölle, insoweit sie nicht übermäßig sind, das heißt, 10 Procent des

Werths nicht überschreiten, nichts einwenden, da sonst ein anderes Mittel, einen Ausfall an den Zöllen zu decken, aufgefunden werden müßte. Ueberhaupt ist es gar nicht unsere Absicht, alle oder auch nur die meisten Positionen des Zolltarifs hier einer speziellen Prüfung zu unterwerfen, vielmehr wollen wir uns nur auf Betrachtung einiger der wichtigeren Artikel beschränken.

In den Zollverträgen ist in Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Staaten noch stattfindet, als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze herzustellen. Bis dahin, daß dieses Ziel erreicht worden, ist es für nöthig befunden, zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Produzenten des einen Staats im Verhältnisse zu den Produzenten in andern Staaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben zu erheben. So werden in Preußen an dergleichen Abgaben erhoben für den Centner:

1) Bier, welches aus dem Bairischen Rheinkreise, wo inländisches Bier keiner Auflage unterliegt, kommt, ¼ Thlr.;

2) Branntwein, welcher aus dem Bairischen Rheinkreise und dem Großherzogthume Hessen, in welchen Ländern inländischer Branntwein nicht besteuert ist, kommt, 5 Thlr.;

3) Tabak, welcher aus Baiern, Würtemberg und dem Großherzogthume Heſſen, in welchen Ländern inländiſcher Tabak abgabenfrei iſt, kommt, $^2/_3$ Thlr.;

4) Weinmoſt, welcher aus Baiern, Würtemberg und dem Großherzogthume Heſſen, in welchen Ländern inländiſcher Weinmoſt ſteuerfrei iſt, kommt, $^2/_3$ Thlr., und endlich

5) Wein, welcher aus Baiern, Würtemberg und dem Großherzogthume Heſſen, in welchen Ländern auch inländiſcher Wein mit keiner Auflage belegt iſt, kommt, $^5/_6$ Thlr.

Wenn dieſe Gegenſtände aus Ländern, die nicht zum Zollvereine gehören, kommen, ſo beträgt der Eingangszoll für den Centner

Bier in Fäſſern,	$2^1/_2$	Thlr., alſo	$2^1/_4$	Thlr.
= = Flaſchen,	8	= =	$7^3/_4$	=
Brantwein, ...	8	= =	3	=
Tabak, ...	$5^1/_2$	= =	$4^5/_6$	=
Traubenmoſt, . . .	8	= =	$7^1/_3$	=
Wein, ...	8	= =	$7^1/_6$	=

mehr, als die Ausgleichungsabgaben. Dieſe Summen zeigen an, wie viel von dem Eingangszolle als Schutzzoll anzuſehen iſt, da der Zweck der Ausgleichungsabgaben gewiß hauptſächlich nur iſt, dieſe Erzeugniſſe, wenn ſie aus andern Vereinsſtaaten in Preußen eingeführt werden, mit den Preußiſchen gleichartigen Erzeugniſſen in gleicher Weiſe zu beſteuern.

Es wurden nun im Jahre 1837 zum Verbrauche im Zollvereine eingeführt:

Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . . 4,557 Ctnr.
Bier und Essig in Flaschen und Kruken . 85 —

Hieraus ergiebt sich, daß der Eingangszoll auf Bier einem Verbote fast gleich, also finanziell ganz unerheblich ist.

Eben so ist es auch mit dem Eingangszoll auf Branntwein. Denn 1837 wurde nur von 25,876 Ctnr. der tarifmäßige Eingangszoll gezahlt. Hoffmann *) bemerkt: „Eine Steuer von etwa 2½ Sgr. auf das Quart, oder 3 Thlr. auf den Centner des von Außen eingehenden gemeinen Branntweins zu 50 Grad Weingeistgehalt, wäre zum Schutze der inländischen Branntweinbrennereien offenbar hinlänglich, da dieselben nur mit höchstens 18¾ Pf. für das Quart besteuert sind; aber es würde nicht an Vorwänden mangeln, unter dieser Benennung Erzeugnisse der Destillirung einzubringen, welche die Steuer von 8 Thlrn. für den Centner sehr wohl tragen könnten."

Die Zölle auf fremden Tabak und Wein sind finanziell viel bedeutender, als die auf Bier und Branntwein, aber nur deshalb, weil im Bereiche des Zollvereins der für den Verbrauch erforderliche Tabak und Wein nicht in hinreichender Menge und hinreichender Güte erzeugt wird.

*) A. a. O. S. 372.

Würde bei diesen beiden Artikeln der Eingangszoll, wenn auch nicht sogleich mit den Ausgleichungsabgaben gleichgestellt, so doch vorläufig nur auf die Hälfte herabgesetzt, so würde gewiß die Einfuhr sich sehr bedeutend vermehren, und zwar ohne daß dadurch eine Abnahme des vereinsländischen Tabaks- und Weinbaues zu besorgen stände. Eine größere Tabakseinfuhr würde auch ohne Zweifel dahin wirken, daß die Zollvereinsstaaten zu einem vergrößerten Absatze ihrer Fabrik- und Manufakturwaaren in den Amerikanischen Staaten, welche Tabak ausführen, gelangen würden.

Die größte Masse fremden Weins, der im Zollvereine verbraucht wird, ist wohl von den geringeren Sorten Französischen Weins. Dieser wird durch den Eingangszoll, welcher auf das Quart 6⅔ Sgr. beträgt, um 30 bis 40 Procent vertheuert.

Die anerkannt besten Deutschen Weine wachsen in den südwestlichen, nicht zu Preußen gehörigen, Ländern des Zollvereines, und bedürfen für ihren Absatz keines Schutzzolls. Die Preußischen Weinbauer aber haben jetzt die Konkurrenz Französischer Weine weniger zu fürchten, als die der Nichtpreußischen vereinsländischen. Wir sprechen hier nicht von dem Weinbau bei Grünberg und Naumburg, der schwerlich eine Begünstigung verdient, da sein Produkt wohl größtentheils nur unter fremdem Namen Absatz findet. Aber für den Absatz der geringeren Weine der Preußischen Rheinprovinz hat die Vergrößerung des Zollvereins gewiß keinen Vortheil gebracht.

Da ihnen nun jetzt Seitens der Preußischen Regierung in dieser Hinsicht doch keine Begünstigung zu Theil werden kann, so scheint dieselbe an fernerer Beibehaltung des hohen Eingangszolls auf fremden Wein um so weniger ein Interesse zu haben, als die östlichen Preußischen Provinzen gewiß mehr nicht vereinsländischen Wein verbrauchen, als irgend ein Staat des Zollvereins. Bei Festsetzung dieses Zolls sollte man daher Preußischer Seits lediglich finanzielle Rücksichten gelten lassen, und daher erwägen, ob der bei ermäßigtem Zolle ohne Zweifel sehr zunehmende Verbrauch nicht mit der Zeit eher ein größeres als ein geringeres Zolleinkommen erwarten läßt. Daß die Regierung selbst den Zoll als zu hoch anerkennt, muß daraus gefolgert werden, daß sie den großen Weinhandlungen — nicht aber den kleinen — unter Umständen 20 Procent am tarifmäßigen Zoll erläßt.

Den für die Staatskassen wichtigsten Einfuhrartikel müssen wir hier näher betrachten, da seiner Hervorbringung, oder vielmehr seiner weiteren Bearbeitung im Inlande, die merkwürdigsten Begünstigungen zu Theil geworden sind. Dies ist der Zucker.

Nach dem Tarif für $18^{37}/_{39}$ zahlte für den Centner

1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, 11 Thlr.;
2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl), 9 Thlr.
3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, 5 Thlr.;

wogegen der Tarif für $18^{40}/_{42}$ bestimmt

ad 1. 10 Thlr.,
= 2. 9 —
= 3. 5 —

aber außerdem den inländischen Siedereien noch eine neue Begünstigung zugesteht, indem sie auch Lumpenzucker zum Raffiniren gegen einen Zoll von nur $5\frac{1}{2}$ Thalern einbringen können.

Die vereinsländischen Zuckersiedereien sind nun in dreifacher Weise begünstigt, und zwar dadurch,

1) daß fremder raffinirter Zucker einer Eingangsabgabe unterliegt, welche den natürlichen Preis desselben etwa verdoppelt,
2) daß Rohzucker, und jetzt auch Lumpenzucker, sehr viel geringer besteuert sind, wenn sie für Siedereien eingehen, als für den unmittelbaren Verbrauch, und endlich
3) daß die inländische Zuckerfabrikation aus Runkelrüben jetzt auch einer Auflage unterliegt, deren weitere Erhöhung vorbehalten ist.

Es scheint ziemlich allgemein anerkannt zu sein, daß bei uns Zuckersiedereien ohne besondere Begünstigungen keinen Bestand haben können *). Dieterici **) hält sie indeß als Fabriken in staatswirthschaftlich-gewerblichem

*) Vergl. Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und kommerziellen Zustandes der Preußischen Monarchie. S. 157. flg.

**) A. a. O. S. 159.

Sinne gar nicht für so wichtig. Würde nun auf Zucker, einem Artikel sehr großen Verbrauchs, nur deshalb eine, selbst hohe, Steuer gelegt, um den Staatskassen ein erhebliches Einkommen zu gewähren, so würden vielleicht alle vereinsländischen Zuckersiedereien und Runkelrübenzuckerfabriken eingehen. Die hohe Eingangssteuer auf fremden Zucker gereicht, wegen der dadurch bewirkten Erhöhung der Zuckerpreise, auch zur Begünstigung der Runkelrübenzuckerfabrikation, und bedingt für jetzt wahrscheinlich allein deren Fortkommen. Diese Fabrikation wird aber durch die darauf gelegte Steuer wieder verkümmert; und doch ist diese Steuer nöthig, damit die Runkelrübenzuckerfabriken nicht so viel Ausdehnung gewinnen, daß sie den Siedereien fremden Zuckers Abbruch thun, und damit die demgemäß verringerten Zolleinkünfte vom fremden Zucker wieder gedeckt werden.

Es gingen nun im Jahre 1837 zum Verbrauch im Zollverein ein:

	Centner.	Zollsatz.	Zollertrag.
Brot-, Hut-, Kandis- ꝛc. Zucker .	8,571	11 Thlr.	94,281 Thlr.
desgleichen gegen ermäßigte Zollsätze oder frei . .	556	— =	? =
Rohzucker und Farin	563	9 =	5,067 =
Rohzucker für Siedereien . . .	866,363	5 =	4,331,815 =
zusammen	876,053	— =	4,431,163 Thlr.

	Centner.	Zollsatz.	Zollertrag.
Uebertrag	876,053	— =	4,431,163 Thlr.
Ferner Sirup	7,798	5 Thlr.	38,990 Thlr.
Rechnet man hierzu, daß 1837, und zwar steuerfrei, aus Runkelrüben noch .	316,149	— =	— =
Zucker gefertigt sind, was gewiß eher zu viel, als zu wenig gerechnet ist, so hat der Zucker- und Sirupverbrauch im Zollverein, von . .	1,200,000		
den Staatskassen an Steuern noch nicht			4,500,000 Thlr.

eingebracht, das ist für den Centner Zucker und Sirup im Durchschnitt noch nicht 4 Thlr.

Wenn man annimmt, daß die Begünstigungen der vereinsländischen Siedereien den natürlichen Preis eines Centners Zuckers nur um 5 Thaler erhöht hätten, so nimmt man gewiß noch zu wenig an. In diesem Falle hätten die Konsumenten von 1,200,000 Centner Zucker und Sirup, lediglich zu Gunsten der vereinsländischen Siedereien, deren 1837 gewiß noch nicht hundert vorhanden waren, eine Steuer von

	6,000,000	Thlr.
aufgebracht *). Außerdem haben sie an Steuern für die Staatskassen aufgebracht	4,500,000	—
also überhaupt	10,500,000	Thlr.
Hätten dagegen im Zollvereine weder Siedereien, noch Runkelrübenzuckerfabriken bestanden, und wären statt dessen 1,200,000 Ctnr. raffinirter Zucker gegen den gewiß hohen Zoll von 6 Thlr. eingeführt worden, so wäre der natürliche Preis des Zuckers nur um 6 Thlr., also überhaupt um	7,200,000	—
erhöht worden. Die Konsumenten hätten also	3,300,000	Thlr.
weniger gezahlt. Wenn man ferner annimmt, daß sie von dieser Summe ¼ mit	825,000	—
rein erspart, und nur die übrigen ¾ mit	2,475,000	Thlr.

*) Diese Summe, zu welcher jeder Mensch im Zollvereine durchschnittlich beinahe sieben Sgr. beitrug, ist aber den Zuckersiedereibesitzern nicht einmal ganz zu Gute gekommen. Denn wenn wirklich hundert Siedereien vorhanden gewesen wären, so hat gewiß nicht jede im Durchschnitt 60,000 Thlr. reinen Gewinn in Einem Jahre gehabt. Daraus folgt, daß, wenn allen jetzt lebenden Zuckersiedereibesitzern, so lange sie leben, jährlich die Summe, welche ihr Gewerbe seither an reinem Gewinn jährlich gebracht hat, von den Zuckerkonsumenten geschenkt würde, beide Theile gegen den jetzigen Zustand sich noch verbessern würden.

auf einen Mehrverbrauch von fremdem raffinirten Zucker verwendet hätten, und daß bei einem Eingangszolle von 6 Thlr. der Centner versteuerter raffinirter Zucker selbst 20 Thlr. gekostet hätte, so ergäbe dies einen Mehrverbrauch von . . . . . 123,750 Ctnr.
Hierzu die oben angenommenen . . 1,200,000 —
ergäbe überhaupt einen Verbrauch von 1,323,750 Ctnr.
Davon hätten die Staatskassen an Abgaben 7,942,500 Thlr.
also gegen die wirklich nur erhobenen 4,500,000 —
— und zwar bei einem reinen Gewinne von 825,000 Thaler für die Konsumenten — . . . . . 3,442,500 Thlr.
mehr erhoben.

Hierzu kommt noch, daß eine Herabsetzung des Zolls auf raffinirten Zucker den Reiz zur Einschwärzung vermindert hätte, also dadurch auch eine Vermehrung der Zolleinkünfte hervorgebracht worden wäre. Um wie viel dies geschehen sein würde, läßt sich freilich nicht berechnen. Daß aber die Einschwärzung bedeutend sein muß, ist aus Folgendem abzunehmen.

Im Jahre 1837 hatte der Zollverein 26,000,000 Einwohner. Der Verbrauch von 1,200,000 Ctnr. Zucker und Sirup ergäbe daher für den Kopf im Durchschnitt noch nicht 5 Pfund, während der Zuckerverbrauch, nach Dieterici *), für den Kopf, in Frankreich und zwar

*) A. a. O. S. 139.

einschließlich des Runkelrübenzuckerverbrauchs, 6½, und in England über 17, in England, Wales und Schottland sogar 23, und selbst in Irland 5½ Pfund beträgt. Während 1837 zum Verbrauche im Zollvereine an Zucker und Sirup 883,851 Centner verzollt wurden, wurden an Kaffee und Kaffeesurrogaten 531,487 Centner verzollt. Rechnet man nun zu dem verzollten Zucker und Sirup auch noch 300,000 Centner Runkelrübenzucker, so wäre an Zucker und Sirup wohl noch nicht die doppelte Quantität des verzollten Kaffees verbraucht, während man doch annehmen kann, daß im Allgemeinen der Verbrauch des Kaffees zu dem des Zuckers sich wie 1 zu 3 verhält. Dabei kommt noch in Betracht, daß auch die Einschwärzung des Kaffees erheblich ist, mithin mehr Kaffee verbraucht wird, als die Zollregister nachweisen.

Ein anderer wichtiger Einfuhrartikel ist der fremde Tabak. Der Einfuhrzoll auf unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel von 5½ Thlr. für den Centner vertheuert dieselben um 10 bis 25 Procent, begünstigt also den vereinsländischen Tabaksbau nicht unerheblich. Noch bedeutender ist aber die Begünstigung der vereinsländischen Tabaksfabriken, indem fremde Tabaksfabrikate jeder Art mit einem Zoll von 11 Thlrn. belegt sind. Dieser Zoll wirkt einem Verbote ähnlich. Dieß zeigt die auffallend geringe Einfuhr. Die Tabaksfabriken scheinen sogar noch größerer Begünstigung zu genießen, als die Zuckersiedereien, da unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel zum unmittelbaren Verbrauche wohl nicht geeignet

sind, roher Zucker dagegen sehr wohl dazu dient. Und dabei könnten die vereinsländischen Tabaksfabriken wahrscheinlich auch ohne Begünstigungen die Konkurrenz mit dem Auslande bestehen. Ferber sprach im Jahre 1829 *) von dem erfreulichen Zustande des Preußischen Tabaksbaues und der Preußischen Tabaksfabrikation seit der Konkurrenz des Auslandes mit der Preußischen Industrie, und sagte: „War irgendwo jene Konkurrenz nothwendig, um den inländischen Gewerbfleiß, den die Zeiten des Monopols ganz gelähmt hatten, wieder zu erwecken, so war es bei der Tabaksfabrikation, die ungeachtet ihres neuerlichen blühenden Zustandes, ungeachtet der Riesenschritte, die sie in den letzten Jahren vorwärts machte, doch noch nicht auf ihrem Kulminationspunkte angekommen ist." Wenn derselbe später, nämlich im Jahre 1832 **), anerkannt, daß dieser Industriezweig sich noch weiter ausgedehnt hat, so ist dies bei den großen Begünstigungen wahrlich gar nicht auffallend.

Es wurden nun im Jahre 1837 zum Verbrauche im Zollvereine verzollt:

	Centner.	Zollsatz.	Zollertrag.
unbearbeitete Blätter und Stengel .	184,840	5½ Thlr.	1,016,620 Thlr.
Fabrikate aller Art nur	20,390	11 —	224,290 —
überhaupt . . .	205,230		1,240,910 Thlr.

*) A. a. O. S. 194.

**) Neue Beiträge ꝛc. S. 123.

Blätter und Fabrikate zusammen, zahlten also für den Centner beinahe 6½ Thlr. Man rechnet gewiß viel zu wenig, wenn man annimmt, daß der auf fremde Fabrikate gelegte Zoll von 11 Thlrn. den Preis des zum Verbrauche geeigneten Tabaks um 4 Thlr. für den Centner erhöht. Die Konsumenten mußten also für die im Jahre 1837 eingeführten 205,230 Centner

zu Gunsten der Fabrikanten . . .	820,920 Thlr.
ferner für die Staatskassen . . .	1,240,910 —
mithin zusammen	2,061,830 Thlr.
zahlen. Hätte nun der Zoll, sowohl für Blätter, als auch für Fabrikate für den Centner selbst 7 Thlr., also .	1,436,610 —
betragen, so hätten sie	625,220 Thlr.
weniger gezahlt. Wenn man ferner annähme, daß sie von dieser Summe ¼ mit	156,305 —
rein erspart hätten, und nur . .	468,915 Thlr.

zu einem größeren Verbrauch bessern, fremden Tabaks verwendet, und diesen, versteuert, sogar mit 60 Thlrn. für den Centner bezahlt hätten, so ergäbe dies einen Mehrverbrauch von . . . . . 7,815 Ctnr.

Rechnet man hierzu die wirklich verzollten	205,230 —
so ergäbe dies einen Verbrauch von überhaupt	213,045 Ctnr.

welcher den Staatskassen zu dem Satze von 7 Thlr. für

den Centner . . . . . 1,491,315 Thlr.
also gegen die wirkliche Einnahme von 1,240,910 —

eine Mehreinnahme von . . . 250,405 Thlr.
und daneben den Konsumenten noch einen reinen Gewinn von 156,305 Thlr. gebracht hätte.

Aehnliche Berechnungen könnten noch hinsichtlich anderer Artikel aufgestellt werden. Indeß möge es an den angeführten genügen, um zu ersehen, in welcher Weise Schutzzölle die Konsumenten benachtheiligen, ohne den Staatskassen entsprechende Vortheile zu bringen.

Wir haben bereits bei einer andern Gelegenheit *) die Meinung ausgesprochen, daß die Zolleinkünfte sich erheblich vermehren würden, wenn man einst von der Ansicht über die Nothwendigkeit der Schutzzölle zurückkommen, und dann im Stande sein wird, bei Aufstellung der Zolltarife sich lediglich von finanziellen Rücksichten leiten zu lassen. Was wir oben über den Zucker und Tabak angeführt haben, spricht für unsere Meinung. Indeß könnte doch vielleicht die Besorgniß Raum gewinnen, daß in Folge der Beseitigung der Schutzzölle die Zollrevenüen im Ganzen sich verringern möchten. Es ist zwar im Allgemeinen anzunehmen, daß eine Herabsetzung hoher Eingangszölle die Einfuhr vermehren, und daß der vergrößerte Verbrauch der wohlfeiler gewordenen Waaren auch die Zollrevenüen wieder erhöhen würde.

*) Ueber den Preußischen Haupt-Finanz-Etat für 1841. Breslau, bei Graß, Barth und Comp. S. 24.

Indeß möchte dies doch erst nach einiger Zeit eintreten, und es könnte möglicher Weise gleich nach Herabsetzung der Einfuhrzölle vorübergehend ein Ausfall an den Zolleinkünften vorkommen, zu dessen Deckung auf Mittel gesonnen werden müßte.

Ueber den Ertrag der Eingangszölle giebt Dieterici *) eine interessante Uebersicht. Danach kamen von den in den zollverbündeten Staaten erhobenen Eingangsabgaben von ausländischen Gegenständen $18^{88}/_{35}$ jährlich im Durchschnitt ein, in Procenten:

1) Verzehrungsgegenstände, bei welchen eine Konkurrenz gleichartiger inländischer Erzeugnisse zur Zeit nicht, oder in ganz geringem Maaße eintritt, 50,13; davon kam insbesondere auf Zucker und Sirup 25,18, Kaffee 18,29, Südfrüchte 2,90, Reis 1,73, Gewürze 1,32;
2) Verzehrungsgegenstände, bei welchen inländische gleichartige Erzeugnisse mit den ausländischen konkurriren, 26,94; davon kam insbesondere auf Wein und Most 10,34, Tabaksblätter und Fabrikate 6,92, Vieh 2,19, Branntwein 1,41, Butter 1,04, Talg 1,10, Getreide und Sämereien 0,62, Bier und Essig 0,11;
3) Fabrikmaterialien und Halbfabrikate zur weitern Verarbeitung dienend, 9,75; davon kam insbesondere auf Baumwollengarn 3,36, Eisen-, Stahl- und Far-

*) A. a. O. S. 127.

bewaaren 2,18, Kupfer, Messing und dergleichen Waaren 0,25, Leder- und Lederwaaren 0,21, Seife 0,08;

4) Fabrikate und Manufakte 11,63; davon kam insbesondere auf Baumwollenwaaren 4,86, Wollenwaaren 2,89, Leinengarn und Leinenwaaren 0,52, Töpferwaaren, Fayence, Porzellan 0,36, Glas und Glaswaaren 0,41, kurze Waaren 0,32, Papier aller Art 0,25;

5) Gegenstände, welche den allgemeinen Eingangssteuersatz entrichten, 1,54.

Hieraus ergiebt sich, daß einzelne Gegenstände, die mit hohen Eingangszöllen belegt sind, finanziell ziemlich unerheblich sind. Auch zeigt sich, daß die allgemeine Eingangsabgabe von ½ Thlr. für den Centner nicht so einträglich ist, als man wohl glauben möchte. Es dürfte überhaupt zu erwägen sein, ob durch gänzliche Abschaffung derselben nicht eine weitere Vereinfachung des Tarifs herbeizuführen wäre, wenn derselbe nur bestimmte, welche Gegenstände beim Eingange oder beim Ausgange einer Abgabe, und welcher unterliegen, so daß alle nicht besonders genannten frei sind.

Wenn es nun darauf ankäme, den Regierungen ein vergrößertes Einkommen aus Zöllen zu verschaffen, theils um ein vorübergehend zu besorgendes Deficit zu decken, theils aber auch, um drückendere oder unzweckmäßigere Abgaben künftig erlassen zu können, so würde die inländische Industrie wohl schwerlich benachtheiligt werden,

wenn auch von nachstehenden Gegenständen *), von welchen im Jahre 1836 die dabei bemerkten Quantitäten als in den Zollverein eingeführt angegeben sind, ein mäßiger Eingangszoll erhoben würde:

rohe Baumwolle, wovon der Eingangszoll mit dem Jahre 1832 gänzlich abgeschafft wurde, ...	187,858	Ctnr.
Roheisen, altes Brucheisen ꝛc. . . .	95,876	—
Erze, nämlich Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei, Galmei, Kobalt . .	75,658	—
rohe ꝛc. Häute ꝛc.	132,494	—
Schaafwolle	112,787	—

Bedenklicher, als die Einführung neuer Eingangszölle, ist die Einführung neuer Ausgangszölle. Denn sobald diese einigermaaßen hoch wären, würden die ausländischen Verbraucher der damit belegten Gegenstände ihren Verbrauch einschränken, die Nachfrage danach würde daher abnehmen, und demgemäß die Preise fallen. Der Ausgangszoll würde mithin hauptsächlich den inländischen Produzenten zur Last fallen. Aus diesem Grunde ist es

*) Dieterici, a. a. O. S. 92. flg. giebt eine Uebersicht der in den Jahren 1832 bis 1836 in den Zollverein zum Verbrauche eingeführten, und der aus demselben ausgeführten Gegenstände. In so weit von diesen Gegenständen beim Eingange oder beim Ausgange kein Zoll zu entrichten ist, besteht keine vollständige Kontrolle darüber, daß alle Gegenstände notirt werden. Höchst wahrscheinlich sind daher diese Angaben noch unter der Wahrheit.

auch zu billigen, daß der Zollvereinstarif keine hohe Ausfuhrzölle enthält. Dieselben sind aber auch sehr wenig einträglich. Denn nach Hoffmann *) kamen von den gesammten Zollrevenüen auf die Ausgangszölle in Preußen in den Jahren $18^{22}/_{28}$ nur 4,79 und im Zollvereine in den Jahren $18^{29}/_{37}$ gar nur 3,55 Procent. Bei einem sehr mäßigen Ausgangszolle ist es indeß zweifelhaft, ob derselbe bloß den inländischen Produzenten, und nicht auch wenigstens zum Theil den Verbrauchern im Auslande zur Last fällt. So wie nun nicht wohl anzunehmen ist, daß der, im Ganzen doch einträgliche, Ausgangszoll, welcher von roher Wolle zu entrichten ist, die vereinsländischen Wollproduzenten irgend erheblich benachtheiligt, und die Ausfuhr wesentlich beschränkt, so würde auch eine mäßige Ausgangsabgabe von folgenden Gegenständen, wovon im Jahre 1836 die dabei bemerkten Quantitäten als aus dem Zollvereine ausgegangen angegeben sind, den Regierungen doch im Ganzen ein nicht unwichtiges Einkommen gewähren, ohne daß dadurch eine wesentliche Belästigung der vereinsländischen Industrie zu besorgen wäre:

chemische Fabrikate ꝛc.	26,344	Ctnr.
geschmiedetes Eisen ꝛc.	45,312	—
grobe Eisenwaaren	106,330	—
feine Eisenwaaren	19,496	—

*) A. a. O. S. 397 flg.

Getreide aller Art, welches bloß an den Bairischen Grenzen auf der rechten Rheinseite, einem Ausgangszolle unterliegt, ...	8,107,710	Schfl.
Oelsaat	789,987	Ctnr.
Kleesaat	91,328	Schfl.
feine Holzwaaren ꝛc., Nürnberger Waaren	41,049	Ctnr.
Hopfen	10,820	—
Instrumente, musikalische, mechanische ꝛc.	6,400	—
kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc. . .	14,616	—
Leder- und Lederwaaren	16,730	—
Leinengarn und Leinenwaaren . . .	230,814	—
Fleisch, besonders eingesalzenes, geräuchertes ꝛc.	12,182	—
Mühlenfabrikate, besonders Mehl . .	171,737	—
Steinkohlen	5,455,746	—
Wollengarn und Wollenwaaren . .	69,739	—
roher Zink, welcher zu Gunsten weniger Personen, welche Zinkgruben besitzen, mit einem verbotgleichen Eingangszolle belegt ist	254,307	—

Wir würden indeß die Aufgabe, welche wir uns bei gegenwärtiger Arbeit gestellt haben, überschreiten, wenn wir uns in weitere Untersuchungen darüber, wie etwa künftig die Zolleinkünfte um einige Millionen erhöht werden könnten, einlassen wollten, und glauben nicht passender

schließen zu können, als den Worten Friedrich Wilhelms III.:

„Es ist dem Staate und seinen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt: keins derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirthschaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden. Neben dieser Unbeschränktheit der Erzeugung und Verfeinerung der Produkte, ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern, als mit dem Auslande, ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbfleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern. Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes, und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn

man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Falle das Geld im Lande zu behalten suchen, und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen, und es münzen lassen." —

63/1277

BOUND BY